Die

Entstehung der Provinzialstände in Preußen 1823

Mit besonderer Beziehung auf die Provinz Brandenburg

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Von

Werner J. Stephan

aus Cöln.

Tag der Promotion: 21. Januar 1914.

Referenten:
Professor Dr M. Lenz
Professor Dr. B. Hintze

Verlag H. Conys
Berlin W. 57, Bülowstraße 84.

Meinem Vater

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer freundlichen Anregung von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Max Lenz.

Bei den Beratungen der ständischen Kommission, die unter dem Vorsitz des Kronprinzen 1821—23 tagte, läßt sich das spezifisch Brandenburgische unmöglich von den allgemeinen Fragen, die dabei zur Diskussion standen, scheiden, da das Gesetz für Brandenburg zuerst entstand und hierbei zugleich alle prinzipiellen Fragen entschieden wurden. In einem Falle, wo dies nicht geschah — es handelte sich um die Vertretung der Kirchen — haben wir nichtsdestoweniger der Vollständigkeit des Bildes halber über die betreffenden Verhandlungen berichtet. Ein Eingehen auf die die anderen Provinzen betreffenden speziellen Verhandlungen und Modifikationen indes lag außer dem Bereich der Arbeit; zum Vergleich Wertvolles wurde aus dem gedruckten Material bei Koepell und Wuttke, Pertz und Ad. Hasenclever herangezogen.

Von der gedruckten Literatur sind durchgängig zu Grunde liegende und bekannte Werke, wie die von Bassewitz, Lancizolle, Rumpf und insbesondere Treitschkes Deutsche Geschichte, nicht immer zitiert, da dies zu weit geführt hätte. Dasselbe war der Fall mit einigen Arbeiten von F. Schmoller und O. Hintze.

Für die Arbeit wurden benutzt Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin, zitiert als St., und Akten des Königlichen Hausarchivs, zitiert H.

I. Verfassungsfrage und Reaktion.

Lange Jahre hindurch hatte Hardenberg, der Staatskanzler Preußens, der das Erbe Steins übernommen hatte, gegen die reaktionären Einflüsse am Hofe Friedrich Wilhelms III. gekämpft, um seinen Plan einer allgemeinen ständischen Verfassung zu verwirklichen; aber zuletzt war seine Kraft unter den wachsenden Widerständen erlahmt. Er selbst war es, der im Jahre 1821 dem König vorschlug, zur Beratung der Verfassungsfrage eine Kommission unter dem Vorsitz des Kronprinzen einzusetzen[1]). Dies geschah durch Kabinettsordre vom 30. Oktober 1821, und damit war der Sieg der Partei entschieden, die Hardenbergs Einfluß am Hofe schon so lange beharrlich unterminiert hatte; jetzt war es an ihr, zu zeigen, was sie zu leisten gedachte.

Alsbald aber zeigte sich, daß diese Partei gar kein einheitliches Gefüge war, sondern sich aus drei verschiedenen, indes keineswegs scharf getrennten Gruppen zusammensetzte.

Die weitaus zahlreichste von diesen waren die Altfeudalen Marwitz'scher Observanz, um sie einmal so zu nennen, die alten Adelsgeschlechter, speziell die märkischen, die als kleine Territorialherren in ihrer Art auf ihren Gütern gesessen hatten, bis um die Wende des 19. Jahrhunderts der Sturm der Napoleonischen Invasion und dann der Reformgesetzgebung sie zu entwurzeln drohte. Man darf bei Betrachtung dieses Kampfes nicht, wie es geschieht, vergessen, daß die alten Stände sich um 1806 keineswegs in einem Zustande völligen Verfalles befanden, sondern im Gegenteil unter Friedrich II. wieder aufs neue erstarkt waren[2]). Seine Regierung

1) Vgl. Treitschke, Der erste Verfassungskampf in Preußen, Preuß. Jahrbb. 29.

2) Vgl. O. Hintze, Die ständischen Elemente in dem Regierungssystem

bedeutete, wie O. Hintze sagt, den Abbruch des Kampfes gegen die Stände. Wie er den Adel, auf den er seinen Staat gründen wollte, überhaupt förderte und alle leitenden Verwaltungsstellen in seine Hände zu bringen suchte, so war er auch bestrebt, die ständischen Institutionen neu zu beleben. 1749 gab er der Kurmärkischen „Landschaft", d. h. dem alten ständischen Kreditinstitut, wieder die Wahl des Direktors frei, 1765 wurde in der Kurmärkischen Landfeuersozietät eine neue ständische Institution geschaffen[1]), 1777 folgte dann das ritterschaftliche Kreditinstitut, das, allerdings gegen den Willen der Stände nach dem Muster der schlesischen Fürstentumslandschaft von Friedrich begründet wurde[2]); endlich unter seinem Nachfolger 1791 die Kurmärkische Landarmendirektion, die allerdings nur eine halbständische Institution war[3]). Zu gleicher Zeit erfolgte wiederum ein Konsultieren der Stände, so über das Allgemeine Landrecht[4]), die Reorganisation der Gerichtsverfassung (1746—56), über ein Provinzialgesetzbuch (1794—1806)[5]), ferner über das Fourageweſen der Armee, nicht minder über die aller der oben erwähnten Reglements ständischen Institute. Friedrich der Große benutzte die Landschaft wieder zur Negotiierung von Anleihen und wies ihr sogar noch neue Einnahmen zu (so die Ziesen von einigen Stadtteilen von Berlin); überhaupt zeigte er sich dem Institut sehr gewogen[6]). Um so stärker traf natürlich die Feindseligkeit der Reformer, vor allem die Revision des allgemeinen Landrechts, die Stände, und man kann begreifen, wie Kamptz am 13. Januar 1822 erbittert an Wittgenstein schreiben konnte[7]) (anläßlich der Ignorierung der pom-

---

Friedr. d. Großen, Sitzungsber. d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brand. 11. März 1896. Forsch. 9, 595 und E. Schwenke, Friedrich d. Gr. und der Adel. Berl. Diss. 1911.

1) Vgl. Mylius NCCM III 349 und V, 1, 305 ff.

2) Mylius, NCCM VI, 678—746, VII, 1335—1484, 2927—2954.

3) Mylius, NCCM IX, 123 ff.

4) Stölzel, Suarez, Berlin 1885, S. 242, 321 u. 398 f.

5) Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806, 189 u. 404.

6) Vgl. v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen, S. 151 f.

7) H.

merschen Stände durch den Oberpräsidenten von Sack): „Schwerlich dürfte man wohl in anderen Ländern ein Beispiel finden, daß eine Provinzialregierung so beharrlich die Stände als nicht existierend behandelt und decretiert, ohne daß der König sie aufgehoben hat, und während Se. Majestät jährlich von ihnen den Neujahrsglückwunsch erhält und ihn beantwortet."

Begreiflich, daß die Stände nicht ohne Kampf wichen, als die Grundfesten der alten sozial-politischen Schichtung angetastet wurden. Wo und wann auch immer die Reformgesetzgebung über das verbriefte Herkommen und geheiligte Recht der Väter mit verachtendem Schritt glaubte hinweggehen zu können, erhoben sich eifersüchtige Wächter der alten Observanz; jeder Fußbreit Bodens ward heiß umstritten, und wenn man zuletzt der Gewalt weichen mußte, so verwahrte man doch seine Rechte, fuhr fort, stolz die Titel abgeschaffter Institutionen zu tragen, und verschloß in sicherem Gewahrsam die alten Dokumente, Insignien und Schlüssel, bereit, sie wieder hervorzuholen, so bald eine Gelegenheit sich bieten würde[1]). Gewiß hatte die reformerische Gruppe des Beamtentums die Lebenskraft des Alten erheblich unterschätzt; der Sturm aus dem Westen, so dachten sie, müsse sie, denen man die Schuld an der Niederlage zuschrieb, völlig zerschmettert haben; wie sollten sie auch anders denken, die, entweder aus bürgerlichen Kreisen oder aus dem Reichsadel hervorgegangen, dem preußischen Adel mit seinem Traditionenstolz fern standen?

Schon der Ablösung der bäuerlichen Dienste und der Regulierung hatte das Junkertum sich mit allen Kräften widersetzt — nicht ohne Erfolg, wie die Deklaration vom 29. Mai 1816 zeigt; einen wahren Sturm von Unwillen erregte aber der Versuch der Durchführung des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812[2]). Es regnete Eingaben und Remonstrationen auf diese Regierung nieder,

1) Vgl. die bereits erwähnten Arbeiten von Schönbeck, Steffens und besonders die Erinnerungen von Marwitz in der neuen Ausgabe von F. Meusel. Durch die Liebenswürdigkeit des Herausgebers war mir auch der 2. Band, Teil 1 und 2, der die Denkschriften, Briefe und Aufsätze zur inneren Politik bringen wird, schon in den Aushängebogen zugänglich.

2) Vgl. Marwitzens Parodie auf das Gendarmerieedikt, Marwitz II², S. 183 ff.

die so vermessen war, die verbrieften Rechte der Gutsherren mit einem Stück bedruckten Papieres aufheben zu wollen.

Fast überall zeigte es sich unmöglich, das Gesetz auszuführen, nur in wenigen Kreisen geschah es teilweise, und auch in diesen verstummten die Klagen nicht. Ein erbitterter Kampf ward gegen die nichteingesessenen Landräte geführt, sowie gegen die Beeinflussung der Landratswahlen durch die Regierung. Schließlich inhibierte dann Schuckmann, während der Abwesenheit Hardenbergs, das Gendarmerieedikt durch die Kabinettsordre an die Ruppiner Kreisstände vom 19. Mai 1814. Aehnlich ging es überall: wie wenig sich im allgemeinen auch die Gesinnung der Beamten änderte, so sah man sich doch unter dem Druck der Opposition, die in den höchsten Kreisen ihre eifrigen Verfechter hatte — wie Karl von Mecklenburg, den Schwager des Königs — gezwungen, den Kurs der Reformgesetzgebung nicht mehr so straff innezuhalten: man schob auf, inhibierte, konzedierte, und indem man schließlich immer wieder auf die kommenden Stände verwies, hing also alles davon ab, wie diese zusammengesetzt sein würden, wer in ihnen mit dem Uebergewicht beschenkt werden würde.

Besonders in der Mark Brandenburg wurde dieser Kampf hartnäckig und leidenschaftlich geführt, so daß sogar zwei adelige Männer aus den ältesten Familien auf die Festung wandern mußten. Die Haltung der Ritterschaft auf den Versammlungen, die wegen der Regelung des Kriegsschuldenwesens stattfanden, oder bei der einen Aufschrei der Empörung erregenden Aufhebung der Kurmärkischen Landschaft (1820), womit die Konfiskation ihrer Fonds verbunden war, lassen über den Ernst des Kampfes keinen Zweifel aufkommen.

Mit dieser Opposition, die zunächst aus den Elementen des realen Lebens erwachsen war, verbanden sich nun die Theorien, wie sie Adam Müller und Haller um diese Zeit als natürliche Reaktion gegen die einseitige Vertragstheorie der Aufklärungsepoche zu verbreiten begannen[1]). Die Bildung des märkischen Landadels

1) Ueber Adam Müller vgl. Friedrich Lenz, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik. Berlin 1912.

stand damals auf einer nicht geringen Stufe; der alte Präsident Finckenstein war ein eifriger Verehrer der klassischen Literatur und übersetzte selbst griechische und lateinische Dichter[1]); aus demselben Adel gingen damals Männer hervor wie der Herausgeber der Minnesinger, von der Hagen, oder Leopold v. Buch, der Geologe, dann die beiden Brüder Humboldt, der Dichter Fouqué, die Gebrüder von Raumer, Ernst von Pfuel und dessen großer Freund Heinrich von Kleist. Mochten sie auch oft genug sich im Gegensatz zu ihren Standesgenossen befinden, so brachten sie doch ein nicht geringes Erbe an Geist und Talent aus diesen Kreisen mit sich. So wuchsen denn neben diesen Männern auch politische Talente heran, an der Spitze F. A. L. von der Marwitz und der Minister von Rochow, um sie die di minores, wie Wilhelm v. Schütz[2]). Sie machten sich schnell genug die Ideen der neuen Staatstheorie zu eigen, denen ihre praktischen Forderungen so nahe kamen, und rasch vollzog sich eine innige Verschmelzung. Als ihren Führer sahen sie den ehemaligen Staatsminister v. Voß-Buch[3]) an, dessen Ansichten sich mit den ihrigen deckten; höchstens, daß er, der ein tüchtiger Verwaltungsbeamter gewesen war, eine genaue Ueberwachung der Provinzialstände für nötig hielt. Seit 1820 begann der König, der lange mit ihm zerfallen gewesen war, ihn wieder zu beachten und um Rat zu fragen. Speziell aber auf den Kronprinzen und die um ihn übte Voß seitdem einen weitgehenden Einfluß aus, zumal als sein Protégé, Gustav v. Rochow-Rekahn, Kammerherr der Kronprinzessin geworden war.

In dem feudalen System, das auf Autorität gebaut sein sollte — die Ritterschaft sträubte sich mit aller Macht gegen den Gedanken, daß zugleich mit der Aufhebung der Gutsuntertänigkeit das ganze obrigkeitliche Verhältnis des Gutsherrn zu den Bauern geschwunden sei —, war natürlich eigentlich für eine demokratische

---

1) Vgl. F. Meusel in Forschungen 19 S. 206.
2) Goedeke, Grundriß², VI, 110.
3) Vgl. ADB 40, 352 ff.

Einrichtung, wie allgemeine Wahlen, kein Platz[1]), und so spricht sich v. d. Marwitz auch dahin aus, daß auf den Provinziallandtagen nicht gewählte, sondern die „natürlichen" Vertreter der einzelnen Stände und lokalen Verbände sitzen sollten, d. h. die Landräte, Bürgermeister und Schulzen[2]). Indes da von den letzten beiden Kategorien nicht alle persönlich erscheinen konnten und sie auch keine Korporation bildeten, die Abgeordnete hätte delegieren können, so war doch um Wahlen nicht herumzukommen: die Praxis modifizierte die Theorie. So war man zunächst auch gegen jede Verfassung gewesen, wie die Eingabe der Gutsbesitzer der Kreise Westhavelland und Zauche Nov. 1819)[3]) und andere Aeußerungen zeigen, aber sicherlich nur, insofern eine solche nach Art der „neumodischen Constitutionen" eingerichtet sein sollte. Eine Repräsentation dagegen, welche die alten Standschaftsvorrechte des Adels wieder neu belebte, erschien ihnen im Gegenteil als ein äußerst willkommenes Organ, um ihre Wünsche zur Sprache zu bringen. Damit hing es eng zusammen, daß sie ein weit größeres Interesse an der lokalen Kreisverfassung und an Provinzialständen hatten als an einer allgemeinen Repräsentation, da sie in dieser, bei der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der westlichen Provinzen, unter den Blicken der Welt und unter dem Druck der harten Notwendigkeit der Staatsaufgaben nicht daran denken konnten, ihre persönlichen Interessen und Anschauungen zur Wirkung zu bringen[4]). Ueberhaupt erschien ihnen die straffe Einheit des Staates, wie sie das Königtum seit der Mitte des 17. Jahrhunderts angestrebt hatte und besonders jetzt von neuem anstreben mußte, wenn anders es eine Macht darzustellen gedachte. keineswegs er-

1) Die Abordnung der Deputierten zum Ausschuß in der alten ständischen Verfassung ist etwas fundamental Verschiedenes. Die Kreise waren damals Korporationen, die einen Vertreter aus ihrer Mitte delegierten.

2) In dem bemerkenswerten Aufsatz: „Erwägungen über die Zusammensetzung und über die Beratungsweise unserer Landtage" (1828). Marwitz II², 364 ff.

3) Vom Leben am preußischen Hofe, hrsg. v. L. v. d. Marwitz (und F. Meusel) 1908, S. 117.

4) Marwitz II², 280, 289. „Ueber eine naturgemäße Verfassung für den preußischen Staat", etwa Februar 1821.

strebenswert: sehr begreiflich, denn diese Einheit führte in ihrem Gefolge den Bureaukratismus, das Hineinregieren des Staates in alle Verhältnisse, während sie sich die lokalen und provinziellen Verbände unter einer überall observanzmäßig sonderartigen Selbstverwaltung dachten. Mochten immerhin die disparatesten Gebilde in diesem Staate nebeneinander stehen, was schadete es? War nicht der österreichische Staat so gebaut? Von hier aus begreift man, wie Theodor Schmalz es offen aussprechen konnte[1]), daß Preußen seinem Wesen nach ganz entsprechend dem Vorbilde der Vereinigten Freistaaten von Nordamerika gestaltet sein müsse: ein System von Föderativstaaten mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten und sogar Sitz und Stimme in den Regierungskollegien, mit Provinzialministern und möglicherweise mit Indigenat, aber alle unter einer monarchischen Spitze, durch eine Art Personalunion zusammengehalten.

Zahllose Fäden liefen zwischen dieser Partei — den Altfeudalen — und der zweiten Gruppe der Reaktion, die wir einmal romantisch-ständische nennen wollen, hinüber und herüber. Wir erwähnten schon den Einfluß G. v. Rochows auf den Kronprinzen[2]), der das Haupt dieser romantisch-ständischen Gruppe war. War sie auch nicht sehr zahlreich, so gehörten doch zu ihr vielleicht gerade die talentvollsten und geistreichsten Männer, die Preußen damals aufzuweisen hatte: der Kronprinz, sicherlich der begabteste Hohenzoller seit Friedrich dem Großen, sein feinsinniger Lehrer Ancillon und wohl auch Schönberg; auch Stein und seinen meist treuen Gefolgsmann Vincke möchte ich — mit schuldigem Spielraum für die Individualität einer so originalen Natur wie Steins — dieser Gruppe zurechnen; man denke nur an die Bestrebungen Steins um die Erforschung des deutschen Alter-

1) Ansicht der ständischen Verfassung der preußischen Monarchie von E. F. d. V. (Berlin 1823), S. 14. Marwitz II², 287, 321; vgl. Treitschke DG. III, S. 234 f., über die Provinzialminister.

2) Vgl. den dem Kronprinzen überreichten Aufsatz: „Eines Landedelmanns aus der Erfahrung abstrahierte Ansicht über Provinzialstände-Verfassung" (Febr. 1821). H. Vom Leben am preußischen Hofe, S. 118, Treitschke, DG. III, 227; ferner „Gedanken über die Wiederbelebung der Land-Ständischen Verfassung der Kur- und Neumark", dat. 30. Nov. 1821. H.

tums. Gerade hier, wo eine Reihe von Männern in Betracht kommt, die nicht von persönlichen Interessen ausgehend, sondern aus uneigennütziger Liebe zum Staate und Volke nach bestem Wissen und Gewissen etwas Gutes schaffen wollten, weichen die Meinungen im einzelnen sehr voneinander ab; aber immerhin finden wir bei allen gewisse, im Gegensatz zu den Altfeudalen stehende, Züge gleichermaßen wieder. Aber gerade das, was der Hofprediger Ancillon und sein Schüler, der Kronprinz, wie auch die Feudalen, den liberalen Politikern vorwarfen, nämlich, daß sie zuviel theoretisierten, war ihr eigener Fehler. Denn man konnte doch nicht behaupten, daß es das wirkliche Leben sehen heiße, wenn man die Einrichtungen, die sich vor zwei-, dreihundert Jahren — vielleicht — erprobt hatten, in das Getriebe einer ganz veränderten Welt stellen wollte, ohne einen Blick für die neuen Kräfte, die diesem Getriebe Weg und Richtung wiesen. Aber wir haben es eben mit Romantikern zu tun: es war nach dem gewaltigen Rausch von Blut und Sieg eine Abneigung über die Welt gekommen, der Gegenwart fest ins Auge zu sehen: man wandte sich fast mit bewußtem Uebersehen ab von den gärenden Stoffen, die jenen Rausch verschuldet hatten, man suchte sich einzureden, die Restauration habe sie vernichtet, oder sie seien wenigstens dem Aussterben nahe. Wenn aber die Feudalen vom noch Bestehenden ausgingen, so war das Ideengebäude der Romantisch-Ständischen eine reine Spekulation.

Ancillon hatte im Jahre 1816 eine kleine Schrift erscheinen lassen, „Ueber Souveränität und Staatsverfassung. Ein Versuch zur Berichtigung einiger politischer Grundbegriffe", in der er seine politischen Ideen niedergelegt[1]) und sich als Schüler des großen Montesquieu bekannt hatte. Er betonte hier die Einheit von Staat und Volk (sicherlich keine Abstraktion aus der Erfahrung!): „Das Volk existiert nicht ohne den Staat . . . Der Staat existiert nicht, bevor das Volk existiert, sondern der Staat und das Volk bilden und entwickeln sich miteinander, so daß man den einen ohne den

1) Vgl. Jordan, Friedr. Wilh. IV. und der preuß. Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus 1850—54. Eberings Hist. Stud. LXXI, Einleitung.

anderen nicht begreifen kann. Das Grundwesen eines Volks und eines Staates besteht in der Einheit."[1]) Neben diesen Vorklängen der modernen Nationalstaatstheorie steht dann der Grundsatz der Bevorrechtung der Besitzenden; denn: „das Eigentum, diese sonderbare mystische Verwebung der Personen mit den Sachen und der Sachen mit den Personen, ist die eigentliche Kette des Staatsgewebes"[2]). Diese Bevorrechtung des Besitzes könne nicht zu einer starren Oligarchie der Reichen führen, meint er, da der Besitz ja von Hand zu Hand gehe; außerdem sei der Besitz ja das vorzüglichste Bildungsmittel, und die mit ihm verbundenen Rechte gäben einen Anreiz zur Betriebsamkeit, der für die Erhöhung des Nationalreichtums von Vorteil sei. Nicht zwei Faktoren der Staatsgewalt, sondern drei müsse es geben; der dritte ist das sonst fehlende Zünglein an der Wage, das den Ausschlag gibt und den Streit zur Ruhe kommen läßt. Das bewegliche und das unbewegliche Eigentum geben die naturgemäße Grundlage zur Bildung zweier Stände; das unbewegliche muß aber wegen seiner engeren Bindung an den Staat bevorzugt werden in der Vertretung. Der Adel, der dies hauptsächlich vertritt, oder wenigstens vertreten soll, ist mit dem Volke verbunden durch die gleichen Lasten und Pflichten; dem Monarchen andererseits gleicht er durch ähnliche Rechte und die Erblichkeit: so bildet er die naturgemäße Vermittlungsstufe zwischen Monarch und Volk. Sein Hauptcharakteristikum muß demnach nach Ancillon Erblichkeit des Standes und unveräußerliches Landeigentum sein. Schaffen könne man einen Adel nicht, aber wo er da sei, sei es ein Glück: er gebe einen herrlichen Stoff zu einer guten Verfassung und sei das Erbelement gegenüber dem Wahlelement. Er soll sich aber nicht berufsmäßig mit Gelderwerb beschäftigen, sondern sich vielmehr vorzugsweise den Arbeiten widmen, die sich auf den Staat und das Gemeinwesen unmittelbar beziehen[3]).

---

1) Fast alle diese Gedanken finden sich auch schon bei Burke, mehrmals sogar fast wörtlich.

2) Aehnlich nennt Schmalz den Staat „auch eine Vereinigung der Grundstücke zum Gebiet", a. a. O., S. 39.

3) Aus seiner Schrift „Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung". Berl. 1825, S. 86.

Daß durch die Basierung des Staates auf den Besitz der Einfluß der Intelligenz leicht ausgeschaltet werden kann, stört Ancillon keineswegs; ähnlich wie Schmalz und Marwitz, nur besser und geistreicher motivierend, sagt er: „Keine Richtung der Ideen ist der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung nachtheiliger als wenn man glaubt: Achtung und Gehorsam nicht mehr dem Range und dem Standpunkt, den ein Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, schuldig zu sein, sondern beides einzig und allein von dem Geiste, dem Genie, der Einsicht der Individuen, welche die Aemter bekleiden, abhangen zu lassen." Nichts scheine natürlicher, aber doch bedrohe nichts so sehr alles mit Auflösung[1]). Wenn in einem großen Reiche die Provinzen sehr ungleichartige Bestandteile bildeten, so fordere die Einheit des Staates nicht, daß alle Provinzen nach denselben Gesetzen regiert würden. Daher solle man ohne Bedenken die ständische Verfassung veredeln und die Provinzialstände ins Leben treten lassen, indem man sie als notwendige Vorbereitung für die Nationalstände ansehe[2]).

Diese Anschauungen nun vertrat der Kronprinz in der damaligen Zeit. Ein gut Stück Weges sicherlich vermochte er mit den Altfeudalen zusammenzugehen, aber wenn er auch zunächst nur Provinzialstände eingeführt wissen wollte, so stand es doch für ihn fest, daß ihnen allgemeine Stände folgen müßten; freilich die Bestimmung des dazu geeigneten Zeitpunktes sollte ganz dem Ermessen der Regierung überlassen sein. Damit aber verband er die Idee einer Adelsreform: der Adel sollte mehr als ein bloßer Name sein, er sollte wiederum großen gefesteten Besitz oder besondere Verdienste um den Staat als eine Begründung seiner Vorrechte aufweisen müssen[3]). Er war gedacht als die wahre Blüte der Nation, nicht kastenmäßig abgeschlossen; getragen und erhoben von Idealen, wie die Romantik sich die Ritter des Mittelalters so gerne ausmalte. Die drei Stände sollten wirklich gleichberechtigt sein, der

1) a. a. O., S. 123.

2) Vgl. auch das Gutachten Ancillons vom 8. Mai 1819. H.

3) Vgl. die Ansprache an die rheinischen Adeligen, die in Oesterreich so viel böses Blut machte (Aufzeichnungen Josua Hasenclevers in der Zs. des bergischen Geschichtsvereins 38 (1905), S. 18 ff.).

Gegensatz zwischen regierendem Beamtentum und regiertem Volk schwinden. So also stellte er sich die Einheit von Nation und Staat vor; so sollte die Nation den Staat stets aus sich heraus beleben und nötigenfalls auch umformen können. Das war der immer wieder berufene Gegensatz zu den theoretischen Verfassungen, den Geburten der Aufklärungsepoche, ein Ideal, das dem jungen Fürsten vorschwebte, und dem er trotz mancher kleinen Schwankungen eigentlich nie untreu geworden ist.

Die Ideen der allgemeinen Landesrepräsentation, der Adelsreform, der Deckung von Volk und Staat, d. h. Gründung des Staates auf das Staatsgefühl, den Patriotismus des gesamten Volkes sind es also, die die romantischständische Gruppe im Gegensatz zu den Altfeudalen kennzeichnen. Als Muster schwebte ihnen allen der englische Staat vor Augen (Adam Müller und Ancillon durch Vermittlung Montesquieus), dem Stein im Gegensatz zu Hardenberg den preußischen Staat hatte nachbilden wollen; besonders Ludwig v. Vincke, ein guter Kenner Englands, suchte das dort Gelernte für sein neues Vaterland zu verwerten.

Am leichtesten ist die dritte Gruppe der Reaktionäre zu kennzeichnen: es waren die konservativ gesinnten Beamten, die jede Art ständischer Repräsentation als durchaus entbehrlich und nur lästig, als einen hemmenden Stein im glatten Ablauf des bureaukratischen Getriebes ansahen. Das Beamtentum hatte ja den Staat zu dem gemacht, was er war; was brauchte es da noch der Stände? Dieser Ansicht huldigten Männer wie Heydebreck, wohl auch Schuckmann, und in ihren Reihen befand sich eigentlich, wenn er es auch nicht so offen zeigen durfte, der König, der von den Ständen nicht viel wissen und nichts mit ihnen zu tun haben wollte [1]).

---

1) Vom Leben am preußischen Hofe, S. 212. Varnhagen v. Ense, Blätter aus der preuß. Geschichte, 2, 54; Marwitz I, 688.

II. Die Vorberatungen der Verfassungskommission und die brandenburgischen Notabelnkonferenzen.

(29. Januar bis 11. Februar 1822.)

Im Dezember 1821 trat die neue Kommission zusammen. Ihre Aufgabe war nach der oben erwähnten Kabinettsordre[1]), Vorschläge zur Einrichtung von Provinzialständen zu machen. Unter Vorsitz des Kronprinzen saßen in ihr dieselben Männer, die der vierten Kommission angehört hatten, Ancillon, Schuckmann, Wittgenstein und als Protokollführer Duncker. Neu hinzu traten als Kenner allständischer Verfassungen v. Voß-Buch, der aus der sächsischen Verwaltung übernommene Regierungspräsident von Merseburg, v. Schönberg, und auf besonderen Wunsch des Kronprinzen Vincke. Nach dem Wortlaut der Kabinettsordre, die auf einen Entwurf der vierten Kommission zurückging, sollte die Kommission ihre Arbeiten in festem Anschluß an das historisch Bestehende vornehmen, womit nur Schönberg vielleicht nicht ganz einverstanden war. Man hatte zwar beschlossen, Notabeln aus den einzelnen Provinzen zuzuziehen, hielt es aber für besser, schon vorher die Grundprinzipien des Gesetzes festzulegen. So sicherte man die übermächtige Stellung des Adels auf den zukünftigen Landtagen durch die Bestimmung, daß die Stimmen der Rittergutsbesitzer, städtischen Abgeordneten und Bauern im Verhältnis von 3 : 2 : 1 stehen sollten; vergebens sprach Schönberg für Gleichheit der Stimmenzahl. Zu Meinungsverschiedenheiten in der Kommission kam es bereits in den ersten Sitzungen über die Frage, ob man die althistorische oder die neue administrative Einteilung von 1816 zu Grunde legen sollte, und über die Frage der Kompetenz der Stände. Man war zwar dar-

1) Vgl. oben S. 7.

über einig, daß sie beschließende Kompetenz über gewisse Zweige der Provinzialverwaltung sowie über alle Provinzialgesetze haben sollten, nicht aber darüber, wie weit ihnen beratende Kompetenz in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung einzuräumen sei. Vorläufig entschied man für die historische Einteilung und setzte fest, daß den Ständen auch allgemeine Gesetze überwiesen werden sollten, ohne einstweilen klar zu sagen, welche. Immerhin konnte man bereits am 13. Januar diese vorläufigen Beschlüsse dem König vorlegen, der sie billigte und auf Bitten der Kommission die Notabeln aus der Kur- und Neumark, die zuerst gehört werden sollten, einberief [1]).

Von den zehn Männern, die zuerst einberufen werden sollten, schied einer aus: der Kreisdeputierte v. Stubenrauch zu Daetz, da dieser gerade damals Landrat wurde und als Staatsbeamter nicht mehr geeignet befunden wurde, an den Konferenzen teilzunehmen. Für ihn trat der Städtedirektor[2]) Fischmann aus Sommerfeld ein. Ferner wurde aus den 1816 zu Pommern geschlagenen ehemaligen neumärkischen Kreisen noch Herr v. Wedell auf Neuwedell einberufen, und nachträglich (28. Januar) auch noch der braunschweigische Staatsminister von Alvensleben [3]), der spätere Landtagsmarschall der Provinz Brandenburg und Vater des bekannten Finanzministers Albr. v. Alvensleben, der gerade in seiner amtlichen Eigenschaft als braunschweigischer Minister in Berlin zu tun hatte. Die anderen neun Einberufenen waren Gustav von Rochow-

---

1) Vgl. Treitschke, Der erste Verfassungskampf in Preußen, Preuß. Jahrb. 29. — Die Beratungen der Kommission vollzogen sich im Anschluß an ein Fragenschema, das Ancillon aufgestellt hatte; vgl. Pertz, Leben Steins V, 730. — Das Einberufungsschreiben an die Notabeln bei Adolf Hasenclever, Aufzeichnungen Josua Hasenclevers über die rheinischen Notabelnkonferenzen, Zs. d. bergischen Geschichtsvereins 38, (1905). S. 18.

2) Der Titel stammt von dem neumärkischen Ständedirektorium, einer Vereinigung der neumärkischen Städte zur Repartition der auf sie entfallenden Lasten, die etwa 1654—1825 bestand.

3) Vgl. über ihn den Artikel von Spehr in der ADB. und den Nekrolog im Neuen Nekrolog der Deutschen V, 846 (von Dr. F. S. und Dr. K.).

Rekahn, der Kammerherr der Kronprinzessin und spätere Minister, der Geh. Staatsrat v. Quast auf Gartz, Graf v. Itzenplitz auf Cunersdorf und Groß-Behnitz im Havelland und Oberst v. Quitzow auf Bullendorf, sowie der Oberbürgermeister Büsching von Berlin, alle diese für die Kurmark; v. Knobelsdorf auf Kemnath und Bürgermeister Reymann von Landsberg für die Neumark; endlich der Landrat a. D. v. Schulenburg-Priemern und der Kreisamtmann Gerlach zu Salzwedel aus der Altmark.

Gustav Adolf Rochus v. Rochow[1]), Sohn des früh verstorbenen Rochus v. Rochow und der Caroline v. Briest, die in zweiter Ehe den Baron de la Motte-Fouqué, den Dichter der Undine, heiratete, hatte von seinem Verwandten, dem kinderlosen Domherrn Eberhard von Rochow, dem sogenannten märkischen Pestalozzi, das Gut Rekahn (in der Zauche, bei Brandenburg) geerbt, auf dem dieser seine Musterschule begründet hatte. Er heiratete, nachdem er seine Studien auf dem Gymnasium zum grauen Kloster und auf den Universitäten Heidelberg und Göttingen vollendet hatte, Caroline v. d. Marwitz, die Schwester Friedr. Aug. Ludwigs, mit dem er so in enge Berührung kam. Durch Vermittlung des Ministers v. Voß wurde er Kammerherr der Kronprinzessin und zu den Notabelnkonferenzen mit dem ausdrücklichen Vorhaben hinzugezogen, ihn als Protokollführer für die Konferenzen aller Provinzen zu benutzen und ihm von da aus den Weg in die staatliche Aemterlaufbahn freizumachen. Indes fand eine offizielle Ernennung nicht statt, und dem war es zuzuschreiben, daß, wie es scheint, die pommerschen Notabeln, die nach den Brandenburgern an die Reihe kamen, ihn ablehnten. Die Sache spitzte sich zu einer Krisis zu, die ihre Lösung endlich dadurch fand, daß der König Rochow durch eine Kabinettsordre den Auftrag erteilte, auch fernerhin bei den Konferenzen zu protokollieren[2]).

---

1) Vgl. über ihn besonders: „Vom Leben am preußischen Hofe" und ADB. (Wippermann).

2) Nur abschriftlich erhalten. — Dennoch erwähnen weder die Protokolle der rheinischen Notabelnkonferenzen (hrsg. von Ad. Hasenclever, Westdeutsche Zs. 1906), noch die der schlesischen, hrsg. von Heinrich Wuttke, Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Wert in alter und neuer

Von Seiten der kur- und neumärkischen Notabeln war eine solche Opposition nicht zu befürchten, da fast alle Freunde und Gesinnungsgenossen Rochows waren: so v. Quast auf Gartz, ein früherer Staatsbeamter, der 1807 Generalintendant der Armee, 1808 Geh. Staatsrat und Direktor des Finanzministeriums geworden war. 1810 hatte er den Dienst verlassen, weil er die ihm zugedachte Ernennung zum Regierungspräsidenten der Neumark nicht annehmen wollte. 1812—1822 war er Leiter der kurmärkischen Provinzialschuldenkommission gewesen. Im ständischen Leben hatte er bereits eine langjährige Erfahrung. Er war ein Mann nach dem Herzen Marwitzens, der ihn neben Knesebeck, Rochow und dem jüngeren v. Voß (Karl) als geeignet für das Amt eines märkischen Provinzialministers nennt[1]). Ebenso hatten der Oberst von Quitzow, der vor der Franzosenzeit Landesdirektor der Priegnitz gewesen war[2]), und der Graf Peter Friedrich Ludwig von Itzenplitz, vor der Franzosenzeit Landrat des Havellandes, eine reiche ständische Tätigkeit hinter sich. Itzenplitz hatte sich während der feindlichen Okkupation große Verdienste um das Land erworben und dafür 1815 den Grafentitel erhalten[3]).

Man sieht, die Zusammensetzung der Konferenz[4]) war ganz nach dem Herzen Rochows und Wittgensteins; denn auch die vier Bürgermeister waren keineswegs eigentlich liberal gesinnte Männer,

---

Zeit, Leipz. 1847, S. 72 ff., und Rich. Roepell, Zur Geschichte der ersten Einrichtung der heutigen Provinzialstände Schlesiens (in: Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1844. Breslau 1845), S. 276 ff., noch der Brief des Dr. Schulz-Hamm an Stein über die Einberufenenkonferenzen von Westfalen (Pertz VI, 2. Beilage XXVII) eine Tätigkeit Rochows. Bei den Niederlausitzern führte er dagegen in der Tat das Protokoll.

1) Marwitz II², 290.

2) Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806, S. 160 ff. und Handbuch f. d. preußischen Hof und Staat (1806).

3) Später erwarb er sich noch besonderes Lob durch seine Tätigkeit in der Oderbruchkolonisation. Er starb am 18. Sept. 1834; vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen XII, 761.

4) Die Zahl der Einberufenen (12) war gering gegen die der anderen Provinzen (Pommern 13, Schlesien 21, Rheinland und Westfalen je 20). Allerdings muß man ja wohl die 7 Niederlausitzer hinzurechnen, f. u. S. 34.

von denen unliebsame Aeußerungen zu erwarten gewesen wären. Um so bezeichnender, daß sie doch in eine Meinungsverschiedenheit mit der Kommission in einer Frage gerieten.

Heinrich von Treitschke meint, daß bei den Verhandlungen mit den Einberufenen sich wenig Widerspruch gezeigt habe; sie seien sehr schüchtern aufgetreten[1]). Freilich kam der Widerspruch nicht von daher, wo Treitschke ihn gemäß der sein ganzes Werk durchziehenden Auffassung sucht, von Liberalgesinnten — wurden solche doch kaum gehört —, sondern, und um so heftiger, von den Altfeudalen.

Am 28. Januar wurden die Einberufenen im Plenum der Kommission durch eine Ansprache des Kronprinzen selbst willkommen geheißen; verhandeln mit ihnen sollten als Beauftragte der Kommission nur drei Mitglieder derselben: Voß, Vincke und Schönberg.

In der ersten Konferenz, am 29. Januar, machte Voß die Einberufenen zunächst darauf aufmerksam, daß der König das geschichtlich Begründete möglichst erhalten wissen wolle, und „belehrte sie", wie es im Protokoll heißt, über die Wirksamkeit, die der König geruht habe, den Ständen zu verleihen[2]), und über die eine Diskussion nicht stattfinden solle. Aber darüber setzten sich die Einberufenen hinweg, ohne daß die Kommissare Widerspruch erhoben: sie erklärten, ihre Ansichten darüber darlegen zu wollen, freilich erst am Schluß der Konferenzen.

Nachdem Voß die Anwesenden noch zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit verpflichtet hatte, trat man in die Spezialberatungen ein.

Zunächst kam die Frage, ob man die historische oder die administrative Begrenzung zu Grunde legen solle, zur Sprache. Zwar waren aus der Altmark wie wir sahen, schon drei Notabeln zugezogen; aber es wurde doch noch über ihre Stellung verhandelt[3]). Die Altmärker selbst, im Einklang mit den zahlreichen Petitionen, die seit

1) DG. III, 237.

2) Mit Beziehung auf die vom König gebilligten vorläufigen Beschlüsse der Kommission. St.

3) Die Altmark gehörte seit 1816 zur Provinz Sachsen.

1814 immer wieder und wieder um die Erlaubnis der Rückkehr zur Kurmark gefleht hatten, sprachen natürlich auch jetzt dafür, indem sie neben der Berufung darauf, daß sie das eigentliche Kern- und Stammland der Monarchie seien, noch besonders anführten, daß der Boden ihrer Heimat dem mageren Boden der Provinz Brandenburg gleich sei und ganz verschieden von dem fetten Sachsens und Magdeburgs — daher ihre Bedürfnisse weit besser von einer kurmärkischen Regierung als einer Magdeburgischen beurteilt werden könnten[1]). Aber diesem Liebeswerben gegenüber verhielten sich die Kur- und Neumärker ziemlich spröde. Mit Recht hoben sie hervor, daß alle Kommunalverbindungen — darunter verstand man in der Sprache dieser Zeit die den altständischen Provinzen oder aber einer Reihe von Kreisen gemeinsamen Institute und Einrichtungen, wie Landarmenwesen, Feuersozietäten, Kriegsschuldenwesen usw. — zwischen Kurmark und Altmark durch die Franzosenzeit völlig zerrissen seien, und daß man sich überhaupt von einer bloß ständischen Verbindung nicht versprechen könne, ein Argument, das sonst bei den Altständischen nie erscheint, indem sie gewöhnlich die ständische Verbindung nur als Abschlagszahlung auf die demnächst vorzunehmende administrative ansahen. Dem entsprach es, daß sie im übrigen für die Wiedervereinigung aller „Avulsa", wie sich die schlesischen Notabeln so recht verzopft ausdrückten, mit dem Kernlande aufs eifrigste eintraten, und nicht weniger auch für die Wiederherstellung der alten Grenzen innerhalb der Provinz; besonders energisch plädierten sie für die Wiederherstellung des alten Kreises Lebus und die Wiedervereinigung dieses Kreises und des angrenzenden Beeskow-Storkow mit der Kurmark[2]). Wenig konsequent war es dann eigentlich, daß sie gegen die

1) Aus demselben Grunde beklagen sie sich immer wieder über die zu hohe Grundsteuer; sie wünschten den brandenburgischen Satz, und gerade dieser Wunsch mag eine große Rolle bei ihren Bitten um Wiedervereinigung mit der Kurmark gespielt haben.

2) Ueber die Aenderungen der Provinz- und Kreiseinteilung, die 1816 erfolgten, vgl. hauptsächlich Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg I, 42 ff.; auch Büschings „Erdbeschreibung" und Bratrings „Kurmark"; ferner Marwitz II², 445, wonach der alte Lebuser Kreis am 27. Dez. 1832 wiederhergestellt wurde.

Aufnahme der durch die neue Verwaltungseinteilung zur Provinz Brandenburg gelegten „stammfremden" Distrikte nichts einzuwenden hatten. Nur eine einzige Einschränkung glaubten sie wegen der früher posenschen Stadt Schermeisel nebst dem Flecken Grochow, die an den Kreis Sternberg gefallen waren, machen zu müssen: daß nämlich den dortigen Juden nicht das Bürgerrecht verliehen werden solle, sonst würden sie das ganze Land überschwemmen, eine für diese Zeit charakteristische Befürchtung.

Nach Erledigung dieser Frage ging man zu der Angelegenheit über, die sich als die dornigste erweisen sollte: wieviel Stände nämlich anzusetzen seien, und wieviel Vertreter jeder haben solle. Voß, den man, wenn er auch wegen seiner hohen Stellung und seines großen Einflusses als Führer der Feudalen galt, doch keineswegs für den Feudalsten halten darf — in extremen Anschauungen waren ihm Männer wie Marwitz, Quast und wohl auch Rochow, weit überlegen — zeigte sich hier, wo er sich freilich an die Kommissionsbeschlüsse halten mußte, durchaus gemäßigt und vorurteilsfrei. Er erklärte, daß die Kommission es für unentbehrlich halte, den Bauern eine Vertretung zu gewähren.

Dagegen aber erhob sich sofort heftiger Widerspruch, zunächst von Rochow, dem Referenten der Konferenzen, und zwar dahingehend, daß Angelegenheiten, die sich auf die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei bezögen, nicht der Beratung durch den dritten Stand unterliegen sollten. Der schärfste Widerspruch aber ging von Quast aus, der ein besonderes Gutachten verfaßte, das er am nächsten Tage vortrug. Zunächst hätten die Bauern rechtlich keinerlei Anspruch auf eine Vertretung; weder in der „alten teutschen Verfassung" mit alleiniger Ausnahme Ostfrieslands noch nach preußischen Gesetzen habe der Bauernstand dieses Recht, auch nicht in Ländern, wo er frei sei, wie in Magdeburg, Halberstadt und der Altmark. Wenn das Gendarmerieedikt die Hinzuziehung von bäuerlichen Deputierten zu den Kreistagen verfügt habe, so habe ja der König in seiner Verordnung an die Ruppiner Stände (19. Mai 1814) erklärt, daß das Edikt noch einmal geprüft werden würde; dann erst werde das weitere wegen seiner Ausführung bekannt gemacht werden; da dies nicht geschehen, sei anzunehmen,

daß es suspendiert sei. Es begründe also ebensowenig ein Recht der Bauern auf Standschaft als ihre Zuziehung zu der interimistischen Nationalrepräsentation von 1811/12 und zu der Deputiertenversammlung wegen des Kriegsschuldenwesens von 1818.

Eine Teilnahme der Bauern sei aber auch gar nicht notwendig, fährt er fort; früher seien sie auch zufrieden und glücklich gewesen und hätten jetzt nicht mehr Selbständigkeit als vordem. „Begehrt hat der Bauer obige Theilnahme nicht. Denn nicht seine Stimme ist es, die in den neueren Schriften spricht." Auch Nutzen habe bei der Bildungsstufe der Bauern ihr Hinzutritt nicht, wohl aber bringe er Nachteil mit sich, weil sie aus Unkunde für die schlechtere Meinung stimmen würden, besonders aber weil „Demagogen leicht Rittergüter ankaufen und dadurch den Eintritt in die Versammlung sich bahnen" könnten.

Bedenklich sei eine solche Berechtigung auch deshalb, weil dann der Bauernstand ein „besseres Verhältnis" suchen würde; noch beständen die grundherrlichen Rechte, und der Staat werde sich wahrscheinlich bemühen, sie zu erhalten; dafür aber müsse der Rittergutsbesitzer Achtung und Ansehen genießen, was ihm der Bauer sicherlich versagen würde, wenn er sehe, daß sein Deputierter mit gleichem Recht neben dem Rittergutsbesitzer in der Versammlung der Stände sitze. Auch werde er die Anzahl von Deputierten verlangen, die seiner Volkszahl entspreche.

Die einzige Konzession, zu der Quast sich geneigt zeigte, war die Zuziehung von bäuerlichen Vertretern bei der Beratung über Gegenstände, die speziell die Bauern beträfen: das könne aber der König in jedem einzelnen Falle anordnen.

Das Charakteristische und Typische dieser Anschauungen ist wohl eine genügende Rechtfertigung ihrer ausführlichen Wiedergabe. Bemerkenswert ist vor allem die Behauptung, daß die grundherrlichen Rechte noch beständen, der wir noch öfter begegnen werden. — In Wirklichkeit bestanden indes nur noch Gerichtsbarkeit[1]) und

1) Daß man auch diese von seiten der Regierung abzuschaffen trachtete, bis die Reaktion durchdrang, zeigt das Verfahren Sacks in Pommern, der die Patrimonialrichter nur provisorisch, bis zum Erlaß neuer Bestimmungen über das Untergerichtswesen, bestätigte; vgl. die Klagen der pommerschen Stände

Polizei, diese nicht einmal überall, so in der Altmark nicht; aber wir begreifen, warum der Adel an diesen Rechten so festhielt: es war für ihn die Stufe, der feste Punkt, von wo aus er seine verlorenen Rechte allmählich wiederzuerobern gedachte. Daß an die Möglichkeit einer solchen Rehabilitierung in der Zeit, von der wir handeln, noch durchaus geglaubt wurde, sehen wir hier, und die Erklärung Quasts ist, wie überhaupt, auch in dieser Hinsicht gewissermaßen das Leitmotiv, das sich durch die parlamentarische Geschichte der Provinz Brandenburg in den zwanziger Jahren hindurchzieht.

Freilich zu diesen extremen Ansichten bekannten sich nur drei der zwölf Einberufenen; bei Quast stand außer Rochow nur noch Schulenburg-Priemern.

Zu einer ähnlichen Stellungnahme führte die Frage nach der Zahl der Repräsentanten der einzelnen Stände. Voß erklärte, daß die Kommission sich bei der Kurmark an das Verhältnis im großen Biergeldausschuß gehalten habe[1]), wo 10 adelige 7 städtischen Deputierten gegenübergestanden hätten. Durch Verdoppelung dieser Zahl und den Ausfall der beiden Domkapitel ergäben sich (nach einer etwas komplizierten und nicht ganz einwandfreien Rechnung) 18 ritterschaftliche und 12 städtische Abgeordnete[2]); da man nun für die Vertretung der drei Stände das Verhältnis von 3 : 2 : 1 angesetzt habe, müßten die Bauern 6 Stimmen haben. Für die Neumark, wo geschichtliche Nachrichten über die Zusammensetzung der Landtage nicht aufzufinden waren, hatte man als Maßstab die Quotisation der mit der Kurmark gemeinsamen Leistungen genommen, an denen die Neumark im Verhältnis von 1 : 5 partizipiert

bei Rumpf, Verhandlungen der Provinziallandtage der preußischen Monarchie, 1825 ff.

1) Ueber die alte Verfassung der Kurmark s. Bassewitz, a. a. O.; Lancizolle, Königtum und Landstände, die Acta Borussica Bd. VI (O. Hintze).

2) Die früher mit Virilstimmen berechtigten Städte sollen diese behalten, Berlin-Cölln aber 3 anstatt 2, Brandenburg 1 anstatt 2 erhalten; im übrigen hatten Virilstimmen Potsdam, Frankfurt, Spandau, Neuruppin und Perleberg, Stendal und Gardelegen 1 zusammen; Prenzlau wurde dabei übersehen. Die anderen Stimmen des 2. Standes sollten Kollektivstimmen für die kleinen Städte sein.

hatte. Man wollte ihr aber doch von seiten der Kommission ein Viertel der Gesamtzahl der Stimmen zuerkennen, so daß sie also zwölf Abgeordnete wählen sollte, die wieder im obengenannten Verhältnis auf die drei Stände zu verteilen seien.

Diese Vorschläge gaben den Rittergutsbesitzern — dagegen daß die bürgerlichen den adeligen gleichzustellen seien, erhob sich kein Widerspruch[1]) — die Hälfte der Stimmen; es war also ihr Übergewicht vollkommen gesichert. Aber das war ihnen nicht genug. Rochow reklamierte eine weit größere Anzahl von Vertretern für den großen ländlichen Besitz, da nur durch ihn die Monarchie „gegen Ideologie und Neuerungssucht" gesichert werde, eine Bemerkung, die in den anwesenden Bürgermeistern ein bitteres Echo wachrief. Sein Ideal einer ständischen Vertretung war die mecklenburgische. Er wies das Verhältnis im Biergeldausschuß als Grundlage der Stimmenverteilung ab; das auf den allgemeinen Landtagen (deren letzter 1653 stattfand!) müsse als Norm gelten; und da wären alle Rittergutsbesitzer (jetzt seien es nach Bratring 4—500) persönlich erschienen, während außer den 7 berechtigten Städten selten andere, alles in allem höchstens 30 vertreten gewesen seien.

Immerhin gab er zu, daß sich das nicht mehr aufrecht erhalten lasse; auch er konnte sich nicht darüber täuschen, daß der Schritt über beinahe zweihundert Jahre in die tote Vergangenheit doch zu groß sei; aber mit geziemender Rücksicht auf dieses alte Verhältnis forderte er für die Ritter wenigstens 30, für die Städte 10, für die Bauern

---

1) Rochow hatte sich in der öfter erwähnten Denkschrift dagegen ausgesprochen: dem Adel als solchem, der von Urzeit her mit dem Lande verwachsen sei, gebühre die erste Stelle. In der Kommission war aber im Zusammenhang mit Bestrebungen für eine Adelsreform (s. u. S. 56), die gegenteilige Ansicht zu mächtig. Uebrigens war es nach den S. 32 erwähnten Darstellungen der Kreisverfassungen keineswegs so sehr ungewöhnlich, wenigstens im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts und von 1800—1806, daß auch bürgerliche Rittergutsbesitzer auf den Kreistagen erschienen. Jedenfalls war ihre Berechtigung überall eine offene Frage. Vgl. A. Hasenclever, a. a. O., S. 16, Wuttke, a. a. O., S. 81.

5 Abgeordnete (also 6 : 2 : 1, die Ritter sollten noch einmal so viel Stimmen haben wie die beiden anderen zusammen)[1]).

Für die Verteilung der ritterlichen Stimmen aber ließ er den ganzen barocken Schematismus der alten Feudalzeit aus der Gruft heraufsteigen und schlug alternierende Stimmen in den merkwürdigsten Verhältnissen vor. Die Uckermark und Priegnitz z. B. sollten zusammen 5 Stimmen führen, und zwar jede Landschaft abwechselnd in einem Jahr 3 und im nächsten 2 Abgeordnete senden; ja die Stimme des brandenburgischen Domkapitels sollte, wenn dies aufgehoben bleiben solle, in einem ewigen Turnus in der Mittelmark herumwandern, indem jeder der 10 zugehörigen Kreise alle 10 Jahre einmal 2 Stimmen statt einer führen solle[2]).

Für den Fall, daß man das Stimmenverhältnis im Ausschuß zu Grunde lege, rechnete er je 20, 10 und 4 Abgeordnete für die drei Stände heraus. Wenn er dann sagte, daß die Städte damit sehr zufrieden sein könnten, da ja die 7 Virilstimmen die anderen mitverträten, so mochte man billig fragen, warum das nicht auch im ersten Stand der Fall sei, oder warum nicht jeder Stand nur eine Stimme erhalte.

Quast und Schulenburg standen auch hier mit Rochow zusammen; ja, Quast gab zu Protokoll, die Ritterschaft habe keine Ursache, auf

1) Bratring schrieb 1794; seitdem war vieles geändert; die Altmark ist nicht hier eingerechnet. Friese schätzte in seinem Gutachten über die Kommissionsentwürfe (H.) die Zahl der Rittergutsbesitzer im ständischen Verband der Marken auf höchstens 2000 (gegen eine Gesamtzahl von 1 335 160 Einwohnern, wovon 547 813 in den Städten und 787 347 auf dem Lande). — Zedlitz-Neukirch, Neupreußisches Adelslexicon, Leipzig 1842, gibt die Zahl der adeligen Dörfer der Kurmark auf 1262 an, die der adeligen Güter der Neumark auf 513. Da die Niederlausitz zahlreiche kleine Güter hatte, so würden für sie auch ca. 500 anzunehmen sein.

2) In den ständischen Gesetzen von 1823—27 kommen häufig zwischen zwei Städten alternierende Stimmen vor. Ja, auf dem preußischen Provinziallandtage hatten die drei Städte Marienburg, Marienwerder und Kulm zusammen eine Stimme in der Art, daß im ersten Jahr Marienburg und Kulm, im zweiten Marienburg und Marienwerder, im dritten Kulm und Marienwerder einen gemeinsamen Abgeordneten wählten. — Eine dem Rochowschen Vorschlag analoge Bestimmung wurde in Pommern 1825 auf Antrag des ersten pommerschen Landtages Gesetz, indem eine Stimme des ersten Standes von 6 zu 6 Jahren unter den hinterpommerschen Kreisen alternieren sollte.

ihre Rechte zu verzichten, und brach sogar noch eine Lanze für die Untergerichte; sie (und damit meinte er auch alles, was jemals damit zusammengehangen hatte) müßten bestehen bleiben; denn wenn einmal diese Zwischengewalten gefallen seien, so sei man von der Idee der Volkssouveränität nicht allzu weit mehr entfernt.

Um diesen Anschauungen gerecht zu werden, darf man nie vergessen, daß die Ahnen der Männer, die so sprachen, einst wie kleine Könige auf ihrem Territorium oder Patrimonium gesessen hatten, daß sie oft genug mit der Kraft ihres Schwertes ihr Land erobert, das Volk unterworfen hatten. Aber über ihre so erkämpften Rechte war der gewaltige Schritt der Zeit schon seit Jahrhunderten zerstörend dahingegangen und es ist ein Beispiel von fast einzigartiger, ja, fast bewunderungswürdiger historischer Kontinuität, wie in diesen Geschlechtern, um einmal so zu reden, eine Art Urzeittrieb noch mächtig war bis in die späten Nachfahren; der alte Stolz lebte ungeschwächt fort; nie vergaßen sie, daß ihre Vorfahren selbst eine Art Fürsten waren, um nichts schlechter als die, die vom Glück begünstigt, über ihre Häupter hinweggestiegen waren und sich die Throne der sich bildenden Staaten erstritten hatten. Ist nicht der Geist der Quitzows im Grunde derselbe, der in Marwitz und seinen Mitkämpfern lebt? Verteidiger der lokalen Kleinstaaten absterbender staatlicher Ordnung sind sie, die einen wie der andere, gegen den mächtig vordringenden Zentralismus in der Entwicklung der Gesellschaft.

Freilich, die Zeit war doch anders geworden, und diese drei orthodoxen Altfeudalen standen allein; die übrigen Einberufenen traten dem Vorschlage der Kommission bei, ja die vier Bürgermeister erklärten in einem besonderen Gutachten, daß, wenn die Ansicht des Königs nicht dahingehe, jedem Stande eine gleiche Stimmenzahl zu gewähren, sie dies mit schuldiger Ehrerbietung annehmen würden, aber „zur Abwendung etwaiger zukünftiger Vorwürfe wollten sie ihre Ansicht niederlegen". Mit Recht machten sie darauf aufmerksam, daß man von der Fragestellung der Kommission zu den alten Rechten der Ritter abgewichen sei[1]); wolle man aber an diese denken,

1) Die Fragen sind dieselben, die in den Protokollen der rheinischen

so folgere nur eine Reduzierung der ritterschaftlichen Stimmen, da diese doch früher die Bauern mitvertreten hätten. Die Städte bedürften einer stärkeren Vertretung, weil ihre Interessen naturgemäß oft genug denen der beiden anderen Stände gegenüberständen und auch in sich viel mannigfaltiger und komplizierter seien. Auch könne man erwarten, daß alle Stände mehr das allgemeine Interesse vertreten würden als ihr partikulares — womit sie allerdings ihrem ersten Grund direkt ins Gesicht schlugen.

Ferner glaubten sie es doch nicht unausgesprochen lassen zu dürfen, daß die Behauptung eines vornehmlichen Wertes der Rittergutsbesitzer für den Staat ein Mißtrauen gegen die anderen Stände enthalte; der Gedanke scheine mehr theoretisch als erfahrungsgemäß, und bloßen Theorien wolle man ja vorzüglich aus dem Wege gehen.

Schließlich faßten sie ihre Ansicht noch in dem kräftigen Wort zusammen, daß die Verleihung einer Provinzialverfassung mit so ungleicher Vertretung mehr Mißtrauen erregen werde, als wenn man gar keine Verfassung gebe. Übrigens lehnten sie auch, als die Rede auf die Wiederherstellung der Gewerbekorporationen kam, eine Berechtigung dieser bei den Wahlen ab.

Sonst dominierte in den Meinungen der Notabeln durchaus der konservative Geist. Ihrem Vorschlag ist es zuzuschreiben, daß für das passive Wahlrecht das vorgeschriebene Alter auf 30 Jahre erhöht wurde; die Kommission hatte es wie das aktive auf 25 Jahre angesetzt, wobei es wohl angebracht ist, in Erinnerung zu bringen, daß die französische Verfassung vom 4. Juni 1814 40 Jahre vorschreibt. In den anderen Punkten konnten sie sich ja mit der Kommission ohne weiteres einverstanden erklären, auch für die permanenten Ausschüsse fand sich kein Verfechter[1]). Nur in einem Punkte suchten sie besseres Recht zu erlangen, indem sie darum baten, daß die Stände dem König für den Posten des Landtags-

---

Notabelnkonferenzen erscheinen, nur sind die ersten dort wegen der provinziellen Verschiedenheit ein wenig anderslautend (vgl. Hasenclever, a. a. O.).

1) Nach ihrer Stellungnahme auf den ersten Landtagen zu urteilen, müßten die Preußen sich wohl dafür ausgesprochen haben.

präsidenten vier Kandidaten präsentieren dürften[1]). Die Kommission lehnte dies indes ab. Den Einberufenen wurde auch die Frage vorgelegt, ob die Stände nominatim oder curiatim stimmen sollten; alle waren, wie auch später die Niederlausitzer für nominative Abstimmung, da die Itio in partes ein genügendes Korrektivum derselben sei.

Nichts ist bezeichnender als die Art und Weise, wie die Notabeln die geringste Handhabe zur Vorbringung altständischer Wünsche benutzten. So beantwortete man die Frage wegen der Diäten und Reisekosten mit dem Hinweis auf die alten ständischen Fonds, die die Regierung im Jahre 1820 in Höhe von 26 554 Rthlr. beschlagnahmt habe, die nach dem Ort der Versammlung mit der Bitte um Rückgabe des Landschaftshauses. Die Frage, ob Itio in partes nach provinziellen Gruppen stattfinden solle, erwiderten die Neumärker mit einem Hymnus auf ihre alte Kommunal- (d. h. Provinzial-) verfassung.

Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit, zu beobachten, daß das Interesse an Provinzialständen ein weit größeres war als an Reichsständen, und hier zeigt es sich, daß das an den Kreisständen eigentlich noch größer war. Aus eigener Initiative warfen die Notabeln am 6. Februar die Frage nach der Wirksamkeit und Zusammensetzung der Kreisstände auf, indem sie darauf hinwiesen, daß die Provinzialstände sich doch auf diesen aufbauen müßten. In ihnen habe die altständische Wirksamkeit noch am lebendigsten fortgelebt bis in die jüngste Zeit[2]). Demzufolge baten sie um Aufrechterhaltung der alten Kreisverfassungen und machten zugleich Vorschläge über die Zusammensetzung der Kreistage. Diese sollten Versammlungen der Rittergutsbesitzer sein, gleichviel, ob die Güter in Privat- oder Kämmereibesitz seien; der Fiskus sollte, falls Domänen in dem Kreise lägen, einen — und nie mehr — Vertreter haben; die sämtlichen nicht mit einem Rittergut angesessenen Immediatstädte ebenso und desgleichen die sämtlichen Mediatstädte dieser Art. Bemerkenswert ist aber, daß die Bauern drei Stimmen, wenn

---

1) Die rheinischen Einberufenen wollten diese Wahl für den Landtag selbst in Anspruch nehmen.

2) Sie reichten zu den Akten Darstellungen der Kreisverfassungen

auch nur als Höchstzahl, zugebilligt bekamen. Zugleich bat man, das alte Präsentationsrecht zu den Landtagswahlen wieder einzuführen und die nicht gewählten Landräte sobald wie möglich zu versetzen, ferner die Wahl der Kreisdeputierten, die jetzt von den Behörden verhindert werde, wieder zu gestatten, und endlich in der Altmark die Polizei wieder, wie vor 1806, in die Hände der Kreisstände zu legen.

Am Schluß der Konferenzen brachten, wie vorgesehen, die Einberufenen ihre Ansichten über die Wirksamkeit der Stände vor. Voß hatte ihnen die vorher erwähnten Kommissionsbeschlüsse vorgelegt, die die Billigung des Königs gefunden hatten. Wir erinnern uns, daß diese sich insofern unbestimmt ausdrückten, als sie nur die Kategorien von Gesetzen bezeichneten, die der Beratung oder Beschließung durch die Stände unterliegen sollten, ohne sich darüber auszusprechen, wie die Mitwirkung der Stände quantitativ begrenzt werden solle.

Hier beantragten nun die Notabeln, überall das Wort alle einzusetzen: zwar seien sie überzeugt, daß es so gemeint sei, hielten aber doch den bestimmten Ausdruck für nötig, damit nicht Besorgnisse erweckt würden, die Ueberweisung werde öfters ausbleiben — natürlich nur eine höfliche Floskel. Die letzten Jahre hätten gezeigt, daß, weil man nicht die Stimme der Stände gehört habe, viele Gesetze eine Flut von Beschwerden hervorgerufen und nachher hätten abgeändert werden müssen[1]).

Nachdem man noch eine Verwahrung dagegen zu Protokoll gegeben hatte, daß die Provinzialbehörden Verordnungen erließen, die in die persönlichen und Eigentumsverhältnisse eingriffen, anstatt nur innerhalb der bestehenden Gesetze zu verordnen, schloß man mit dem Antrag, die reorganisierten Provinzialstände sobald

---

(natürlich völlig ohne Berücksichtigung des Gendarmerieediktes) ein, die teilweise von ihnen für ihre jeweiligen Heimatkreise (Quitzow für die Priegnitz, Itzenplitz für Havelland), teilweise von den durch sie dazu aufgeforderten Landräten verfaßt sind. (Ziethen auf einem ihm von Quast zugesandten Fragebogen für Ruppin, Bandemer für Teltow, Pannwitz für Niederbarnim, Rochow-Golzow für Zauch-Belzig usw.), vgl. auch Pertz V, 672 f.

1) Denselben Antrag stellten auch die schlesischen Notabeln, s. Richard Roepell, a. a. O., S. 311.

als möglich ins Leben treten zu lassen. Am 11. Februar erschienen die Einberufenen noch einmal im Plenum der Kommission. Nachdem Voß die Resultate der Konferenzen vorgetragen hatte, äußerte der Kronprinz seine Zufriedenheit über den von den Einberufenen betätigten guten Geist sowie über die von ihnen gelieferten zweckmäßigen Beiträge und forderte sie noch einmal zur Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit auf[1]).

Die Kommission nahm in ihren weiteren Sitzungen, wie schon erwähnt, das meiste von den Vorschlägen der Notabeln an. Man einigte sich jetzt auch auf die Zuziehung der Ämter Dahme und Jüterbogk und der Herrschaft Baruth zum provinzialständischen Verband der Marken, indem man dem Grafen Solms-Baruth eine Virilstimme erteilte, wie er sie auch auf dem Landtag der sächsischen Erblande gehabt hatte. Wegen des Domkapitels von Brandenburg, das auf den alten Landtagen den Vorsitz geführt hatte, beantragte man beim König, er möge verordnen, daß es bleibend fortbestehen solle, damit man ihm eine Virilstimme verleihen könne, wozu der König am 27. August seine Genehmigung erteilte. Am 21. Februar war man sich auch darüber einig geworden, die Niederlausitz mit Einschluß der ihr zugelegten sächsischen Aemter Finsterwalde und Senftenberg auch in ständischer Beziehung mit den Marken zu vereinigen[2]), und wählte geeignete Notabeln aus, während man ihre Bestätigung und Einberufung wiederum dem Könige überließ.

---

1) Vgl. Hasenclever, a. a. O.

2) Die Niederlausitzer Stände hatten am 7. Februar eine Vorstellung an den König geschickt des Inhalts, daß ihre alte Verfassung bei der Einrichtung der Provinzialverfassungen erhalten bleiben möge, wenn auch manches Einseitige und Unzulängliche geändert werden müsse, wie sie selbst wohl wüßten; sie baten darum, auch aus der Niederlausitz Notabeln zur Beratung mit der Kommission einzuberufen. Unterzeichnet sind unter anderem die beiden Houwald, v. Thielen, Friedr. Leop. Ludw. v. Kleist und der Bürgermeister Richter; vgl. das folgende. Der König gab ihnen die erbetene Zusicherung am 17. Febr. — Die Oberlausitzer, die irrtümlich befürchteten, zum brandenburgischen Ständeverband zu kommen, erklärten, sie zögen die Zugehörigkeit zum schlesischen vor, falls die Vereinigung der beiden Lausitzen unter einer besonderen Regierung eine Unmöglichkeit sei.

III. Die Niederlausitzer Notabelnkonferenzen.

(16.—20. März 1822).

Sieben Personen wurden aus der Niederlausitz einberufen: Carl Heinrich Ferdinand v. Houwald, Standesherr auf Straupitz, dessen Bruder Christoph Ernst v. Houwald auf Sellendorf, der Regierungsrat v. Carlsburg auf Schönaich, der Orden- oder Kreishauptmann[1]) v. Thielau auf Neu-Doelern, ein Herr von Lindenau auf Oegeln und die beiden bürgerlichen Landesältesten der Niederlausitz[2]), die Bürgermeister Richter von Luckau und Heym von Guben. Als Referent fungierte wie oben erwähnt, Gustav v. Rochow[3]).

---

1) Ordenshauptmann hieß er als Verwalter der ehemaligen Johanniterämter Friedland und Schenkendorf, die schon in der sächsischen Zeit in den Besitz des Landesherrn gekommen waren.

2) Nach der älteren niederlausitzischen Verfassung, die sich von allen altständischen Verfassungen Deutschlands, ohne große Aenderungen zu erleiden, am lebensfähigsten erhalten hatte, waren die Bürgermeister von Luckau und Guben zugleich auch immer bürgerliche Landesälteste (neben fünf adligen). (Lancizolle, Königtum und Landstände, S. 136).

3) Der bedeutendste unter den Notabeln war Christ. Ernst v. Houwald, der seinerzeit berühmte, aber von der Kritik der Nachwelt recht unbarmherzig zerzauste Dramatiker und Märchenerzähler. Ueber die Aufführung seines Dramas „Der Fürst und der Bürger" auf der Berliner Hofbühne, März 1823, vgl. Varnhagen, Blätter aus der preußischen Geschichte, 2, 329. Die vier ziemlich abrupt hereingebrachten Verse, die allein in Betracht kommen können bei der von Varnhagen erwähnten Streichung, lauten:

„In kurzer Zeit beruf' ich meine Stände,"
„Auf daß sie meine Fürstensorgen teilen,"
„Und willig eigne kleine Not vergessen,"
„Um unsres Landes Notdurft zu ermessen."

Die erste Konferenz fand am 16. März statt, in der sich aber Bürgermeister Heym nicht einfand, sondern durch ein Schreiben sein Ausbleiben entschuldigte. Er nahm auch fernerhin an den Konferenzen nicht teil[1]). In dieser ersten Sitzung legte Voß nur die vorgesehene Wirksamkeit der Stände dar, worauf die Notabeln, genau wie es die Kur- und Neumärker getan hatten, erklärten, daß sie ihr Gutachten darüber, das auf langjähriger Erfahrung beruhe, in einer eigenen Denkschrift überreichen wollten.

Im weiteren Verlaufe der Konferenzen zeigte sich bei den Niederlausitzern derselbe Geist wie bei den Brandenburgern, und die Verhandlungen bieten fast nichts als eine Darstellung der altständischen Verfassung der Landschaft, auf die die Einheimischen außerordentlich stolz waren. Ihr ehrwürdiges Alter, die wohlabgewogenen Gerechtsame jedes Standes und der Segen, den sie immer und in allen Lagen dem Lande gebracht hätte, werden immer wieder rühmend hervorgehoben; nur ihr verdanke die Provinz ihre Blüte. Ja, die Einberufenen lieferten eine ganze Reihe offenbar schon vorher fertiggestellter Denkschriften ab (: Ueber die Verfassung der Niederlausitz; Versuch einer geschichtlichen Darstellung der ständischen Verfassung der Niederlausitz; über die Art des Votierens auf den Landtagen; über die alte Verfassung der Städte), die abgesehen von der letzten wohl alle aus der Feder des jüngeren Houwald, der ja auch als Landsyndikus vorzüglich dazu berufen war, ge-

---

Vgl. Werke, hrsg. v. Adami, Berlin 1847, Bd. 2, sowie die Einleitung in Bd. 1 (Biographie), auch Brief Wißmanns an Stägemann, 21. Sept. 1820 (Rühl III, S. 42). Ueber Joh. Gottfr. Wilh. Sigism. Richter vgl. den Nekrolog im Neuen Nekrolog der Deutschen, XXI, 1127, der auch sonst manches Interessante bringt, z. B. im Hinblick auf die hier erwähnte Angelegenheit des Bürgermeisters Heym (abgefaßt nach Niederlausitzer Magazin, Bd. 8, Stück 4).

1) Der Gubener Magistrat befand sich nämlich in Disziplinaruntersuchung, wie später auch Richter in Luckau. Es scheinen sich Mißstände in der kommunalen Verwaltung eingeschlichen zu haben, wohl im Zusammenhang damit, daß der Magistrat der niederlausitzischen Städte nach altem Brauch nicht durch Wahlen, sondern durch Kooptation ergänzt wurde, ev. auch im Zusammenhang mit den juristischen Befugnissen der Magistrate, die erst damals aufgehoben wurden.

flossen sind. Wenigstens läßt die Wärme der Empfindung und der pathetische Stil dies vermuten.

Je treuer aber die Niederlausitzer an ihrer alten Verfassung hingen, um so schmerzlicher hatten sie die Versuche der preußischen Regierung empfunden, diese Verfassung, die beim Anfall an Preußen noch in ungeschwächter Kraft bestand, niederzutreten, um so erbitterter hatten sie für sie gekämpft. Bei alledem waren sie sich, wie sie immer wieder betonten, völlig bewußt, daß ihre Verfassung einer zeitgemäßen Reform, speziell durch eine Vertretung der Bauern, bedürfe, und daß sie völlig bereit seien, eine solche entgegenzunehmen[1]).

Das Besitzergreifungspatent vom 22. Mai 1815 hatte in der Niederlausitz einen sehr guten Eindruck gemacht. Die Worte: „Die ständische Verfassung werden Wir erhalten und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unseren gesamten Staaten gewähren werden", schienen den Ständen eine deutliche Zusicherung ihrer Rechte zu sein[2]); nur darum hätten sie auf einen Revers verzichtet, wie er sonst bei Regierungswechseln üblich gewesen sei, heißt es in der betreffenden Denkschrift.

Dann sei aber zunächst die Verfügung des Generalgouvernements des Herzogtums Sachsen gekommen, durch die die Niederlausitz mit der Neumark vereinigt und die Provinzialkolle-

---

1) Ueber die alte niederlausitzische Verfassung vgl. Lancizolle, Königtum und Landstände, S. 133 f., und Richard Jocksch-Poppe, Die historischen Grundlagen der kommunalständischen Verfassung in den beiden Markgrafentümern Ober- und Niederlausitz. Sonderdruck aus den Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. IX (streift die Entwicklung seit 1815 nur ganz kurz). — Diese Verfassungen bestehen noch heute.

2) Die folgende Darstellung der niederlausitzischen Ständegeschichte von 1815—22 hält sich an die vorhin erwähnte Denkschrift über die Verfassung der Niederlausitz; wie die beigegebenen Belegstücke, sowie auch ein Vergleich mit anderen Akten zeigen, ist sie durchgängig richtig. Um aber das scharfe Vorgehen der Frankfurter Regierung unter dem Chefpräsidenten Wißmann zu verstehen, muß man bedenken, daß sowohl auf dem Lande wie in den Städten nur eine Gruppe Privilegierter die ganze Macht in Händen hatten; nicht einmal alle Rittergutsbesitzer waren gleichgestellt, indem die Aftervasallen der großen Standesherrschaften beschränkte oder gar keine Vertretungsrechte hatten.

gien, die Oberamtsregierung, das Konsistorium, das Landgericht aufgelöst worden seien, deren Mitglieder wenigstens teilweise stets von den Ständen denominiert oder aber zur Wahl präsentiert wurden. Dann seien die Landesältesten in Landräte verwandelt und die alte Kreiseinteilung zerstört worden, indem Beeskow zum Lübbener Kreis gekommen und aus Bestandteilen des Gubener Kreises ein neuer sechster Kreis, der Sorauer, geschaffen wurde. Diesem sei ohne Befragen der Stände ein Fremder als Landrat vorgesetzt worden.

Die Stände hatten in Frankfurt den Antrag auf Ausschreibung eines Landtages gestellt, aber am 9. Oktober 1816 einen ablehnenden Bescheid erhalten: „. . . höheren Orts wolle man die Ausschreibung eines solchen Landtages nicht ferner gestatten". Nur in dem Falle, daß gewisse dringende Kommunalangelegenheiten zu erledigen seien, erwarte die Regierung anderweitige Anzeige. Aber alle Bemühungen nützten nichts[1]), und erst 1818, als man gewisse Kommunalangelegenheiten nicht weiter auf die lange Bank schieben konnte, wurde ein Landtag ausgeschrieben. Dem Herkommen gemäß reichte man der Regierung eine Aufstellung der zu verhandelnden Gegenstände ein; diese aber erklärte nur die Beratung über das ständische Kredit -und Kassenwesen für erlaubt und strich alles andere. Feststehende regelmäßige Landtage wurden seitdem nicht mehr gestattet, sondern es wurden jedes Jahr, wenn die vorliegenden Kommunalsachen keinen Aufschub mehr duldeten, Landtage ausgeschrieben, auf denen ein Vertreter der Regierung den Vorsitz führte, wie früher die kursächsische Oberamtsregierung.

Nicht minder scharf griff man — vom preußischen Standpunkt aus natürlich eine unumgängliche Notwendigkeit — in die alte niederlausitzische Steuerverfassung ein. In der sächsischen Zeit wurden die Steuern von 6 zu 6 Jahren bewilligt, und die preußische Einverleibung fiel gerade in die Mitte einer solchen Periode. Bevor

1) Vgl. das erneute Gesuch an die Regierung mit bitteren Klagen über den ersten Bescheid (26. Nov./4. Dez., Antwort Hardenbergs 26. Dez. 1816), die Immediateingabe, in der man Rekurs an den König ergriff (19. Febr.—1. März 1817), dann dessen Antwort im Sinne Hardenbergs und der Regierung (18. April 1817). St.

aber diese noch abgelaufen war, erschien am 8. Dezember 1817 eine Kabinettsordre, welche das Fortbestehen jener Steuer ohne fernere Bewilligung dekretierte bis zu dem Zeitpunkte, wo das dem Staatsrat bereits vorliegende neue Steuergesetz in Kraft treten werde. Die Stände gehorchten und wiesen am 9. März 1818 ihre Deputierten für die Steuererhebung an, die Steuern weiterzuzahlen, trugen aber nach Erscheinen der Steuergesetze (am 30. Mai) sofort beim König auf ihre Zusammenberufung an, damit sie die Bewilligung aussprechen könnten. Bevor aber noch die Antwort des Königs auf diesen Antrag einlief (sie wurde am 16. Februar erteilt und war verneinend), drohte die Regierung zu Frankfurt an, die ständischen Kassen in Beschlag nehmen zu wollen, wenn nicht auch die alten Steuern nach wie vor gezahlt würden, und forderte von den Landesdeputierten ohne Befragung der Stände eine bestimmte Erklärung darüber. Diese wandten sich darauf erneut an den König und erhielten auch die Erlaubnis, auf den Kreistagen die Einwilligung der Stände einzuholen. Sie wurde auch wirklich gegeben, und so bezahlte also die Niederlausitz außer den neuen auch noch die alten Steuern weiter.

Auch die ständischen Institute wurden fast sämtlich den Ständen ohne ihre Einwilligung entzogen, so das Zucht- und Strafhaus zu Luckau, die Waisenanstalt, das Schulmeisterseminar, die Irren- und Armenanstalt und die Gensdarmerie; „die alte Lausitzer Gensdarmerie hätte fast mit rechtlichen Klagen gegen die Regierung vorgehen müssen", sagt unser Gewährsmann; nur die Direktion des Hebammeninstituts wurde den Ständen belassen. Besonders schmerzlich empfand man, daß diese Institute nicht mehr speziell für die „Provinz" reserviert blieben, sondern auch Abgestammten anderer „Provinzen" zugänglich gemacht wurden.

In völliger Harmonie mit Marwitzischen Ideen — und auch denen Steins — heißt es gegen Ende der Schrift: „Nicht eine bestimmte Menschenmasse, oder Gränz-Ausdehnung, sondern einzig die gleiche Lokalität, die gleichmäßig erworbenen und genossenen Rechte und Vorteile und die gemeinsam übernommenen Verbindlichkeiten und Lasten können den Begriff einer Provinz richtig feststellen." Die „jetzige provisorische" Einteilung der Regierungs-

bezirke solle einer anderen Platz machen, in der die Niederlausitz eine besondere Regierung erhalten müsse. Das war das eigentliche Ziel der Wünsche der Niederlausitzer, und hoffnungsvoll schließt die Denkschrift mit den pathetischen Worten: „Die Constellation des Augenblicks scheint günstig, es stehen verheißende Gestirne am Himmel, und so kann die Stunde der Geburt auch nur glücklich und nahe sein."

Nach diesem können die Meinungen der Notabeln uns nicht wunder nehmen. Zunächst sollte also die alte Begrenzung und Einteilung wieder hergestellt werden, auch Kottbus zur Neumark kommen, oder besser gesagt, bei ihr verbleiben[1]); nur Finsterwalde und Senftenberg, die ehemals zum Herzogtum Sachsen gehört hatten, wollte man aufnehmen. In diesen Grenzen sollte das alte Kommunalwesen, mit der eigenen Steuerverfassung und Verwaltung, die sich, wie wir sahen, nicht nur auf die Kreise, sondern über diese hinaus auch auf die provinziellen Behörden erstreckte, fortbestehen resp. wiederhergestellt werden.

Wie schon erwähnt, waren die Niederlausitzer sonst zu Modifikationen ihrer Verfassung bereit, obwohl sie ausdrücklich erklärten, nur als Privatleute zu sprechen und von seiten der Stände keinerlei Auftrag zum Verzicht auf alte Rechte zu haben. Vorbehaltlich dieser Einschränkung aber waren sie für Verschmelzung der Standesherren und Ritter in einen Stand, für Hinzuziehung der Bauern, für Ausdehnung der Standschaft im ersten Stande auf die bürgerlichen Rittergutsbesitzer und die Aftervasallen in den Standesherrschaften Sorau und Pförten.

Auf die Frage nach der Zahl der Abgeordneten jedes Standes schlugen die Einberufenen die Verteilung vor, wie sie im ständischen Gesetz Tatsache geworden ist, wonach die Standesherren, die auf dem Kommunallandtag nicht nur persönlich erschienen, sondern auch jeder zwei Stimmen hatten, zusammen nur eine haben sollten. Bei Erörterung der Vertretung des Bauernstandes brachten sie eine merkwürdige Argumentation vor: sie wünschten nämlich die vorge-

1) Kottbus war in der sächsischen Zeit (1807—15) nicht mit der Niederlausitz verschmolzen worden. So galten 1815 dort noch die alten preußischen Gesetze.

schlagene Art der Verteilung (3 : 2 : 1) nur als Rittergutsbesitzer und mit Bezug auf den Wunsch des Königs, das Althistorische zu erhalten; aber sie seien hier auch als Vertreter des Bauernstandes, und als solche sprächen sie dafür, daß alle Stände gleiche Stimmenzahl hätten. Immerhin ein nicht unehrenvolles Zeugnis ihrer Denkart, wenn auch mehr eine Formalität.

Im übrigen finden wir fast dieselben Antworten auf die Fragen der Kommission, wie bei den Kur- und Neumärkern; sie sprachen für das wahlfähige Alter von 30 Jahren, für Vertretung des Wahlrechts in gewissen Fällen[1]) und sehr dringend für jährliches Zusammenkommen der Stände. Auch einen permanenten Ausschuß, wie er in der Niederlausitz bestand, hielten sie für eine unbedingte Notwendigkeit. Zu einer Meinungsverschiedenheit kam es zwischen den Einberufenen, d. h. eigentlich speziell dem Bürgermeister Richter und den Kommissaren nur in der Frage, wer in den Städten wahlberechtigt sein solle. Richter schlug vor, das Recht der Wahl in den vier altbevorrechteten Städten (Guben, Luckau, Lübben, Kalau) dem Magistrat zu übertragen, wie es immer gewesen war, während in den ehemaligen Mediatstädten nicht dem Dominium, das den Magistrat ernannte, sondern der Gesamtheit der Bürgerschaft oder deren Ausschuß dieses Recht zustehen sollte, unter Anwendung eines geringeren Zensus als in den großen Städten (2000 Rthlr. für die mittleren, 1000 Rthlr. für die kleineren; für die Immediatstädte waren 4000 Rthlr. vorgesehen). Die Kommission aber war damit nicht einverstanden. Schließlich einigte man sich darauf, daß in den Immediatstädten die gesamte Bürgerschaft, in den Mediatstädten nur ein Ausschuß derselben — die Aeltesten oder Viertelsmeister — wählen und für die Mediatstädte derselbe Zensus wie für die anderen gelten sollte[2]). Eine besondere Berechtigung der Gewerbekorporationen lehnten die Einberufenen

1) Davon war vorher noch gar nicht die Rede gewesen.

2) Später wurde dieses doch abgeändert (s. § 13 des ständischen Gesetzes für die Marken). Der hier berichtete Vorfall gab wohl Veranlassung zu der Eingabe der Kommission an den König vom 21. März 1822: Man habe festgesetzt, diejenigen, die den Magistrat wählten, sollten auch die Landtagsabgeordneten wählen; dies könne aber nur gelten, wenn man die Städteordnung, freilich in revidierter Form, auch in die neuen Landesteile einführe.

ab, da in ihrer Provinz solche Korporationen noch beständen, ohne besonders berechtigt zu sein. Als Zensus im zweiten und dritten Stand wurde ein niedrigerer vorgeschlagen als der für die Marken angenommene wegen des geringeren Reichtums der Städte und der Kleinheit der bäuerlichen Nahrungen. Die Kommission war damit einverstanden, ebenso wie die Oberlausitz vor Schlesien und Glatz den Vorzug eines niedrigeren Zensus hatte.

Weit wichtiger noch als die Provinzialverfassung erschien auch den Niederlausitzern die alte Kommunal- und Kreisverfassung, wo das geliebte Alte mit mehr Freiheit walten konnte, aber doch nicht in einseitiger Unbeweglichkeit; wollten sie doch den Bauern auf den Kreistagen drei Stimmen zuerkennen.

Am 20. März waren die Konferenzen bereits erledigt, und die Denkschriften der Notabeln wurden den Kommissaren übergeben, darunter auch eine über die Kompetenz der Stände, in der sie energisch für beschließende Kompetenz eintraten. Bei nur beratender Wirksamkeit, sagten sie, fielen alle Vorwürfe auf die Regierung, sonst nur auf die Stände. Besonders aber beriefen sie sich auf die erfolgreiche Wirksamkeit der Niederlausitzer Stände; wobei Houwald verrät, daß er den konstitutionellen Theorien etwa eines Montesquieu nicht ganz fern stand, indem er nämlich die staatliche Gewalt sachgemäß zerlegt in vollziehende, richtende und gesetzgebende. Nur die letztere sei in der sächsischen Zeit unter Konkurrenz der Stände ausgeübt worden; alle ihre Beschlüsse hätten aber der Sanktion des Landesherrn bedurft, wie dieser andererseits kein Gesetz ohne ihre Zustimmung habe erlassen dürfen; also ein recht modern parlamentarisches Verfahen, wenn vielleicht also ein recht modern parlamentarisches Verfahren, wenn vielleicht Außerdem hätten die Stände die völlig freie Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten gehabt. Nicht mit Unrecht bemerkt er, wenn man das Althistorische erhalten wolle, so müsse man nicht nur den Körper, die Begrenzung, sondern auch die Seele erhalten, und dies sei die Wirksamkeit der Stände. Die Denkschrift schließt mit einer zündenden Appellation an das Vertrauen des Königs: „Wohl mag die wichtige Frage, ob es denn auch gerathen sei, den Ständen solche Gerechtsame zu lassen und zu geben, sich mit allen

Bedenken jetzt vor die Seele unseres edlen Königs stellen; allein wir beantworten sie freudig und nur mit der Bitte, es wolle ihm gefallen, einen prüfenden Blick auf unsere Provinz zu werfen, zu betrachten, was sie im Glück und Unglück ihren Ständen verdankte, und aus ihr die beruhigende Ueberzeugung mitzunehmen: ein Staat sei wohl berathen, in welchem der Regent viel von seinen Ständen fordern kann, weil er ihnen viel anvertraut." —

Die Kommission nahm in wenigen Sitzungen die Gutachten der Niederlausitzer vor, ohne daß ihre Ansichten sich dadurch wesentlich geändert hätten. Möglicherweise stammt indes der Name Landtagsmarschall für den Präsidenten der ständischen Versammlung aus diesen Verhandlungen [1]).

---

1) Als Motiv dazu wird einmal angegeben, daß der Titel Landmarschall in den meisten Provinzen üblich sei, ein andermal wird auf die Niederlausitzer Notabelnkonferenzen verwiesen, aus deren Protokollen sich aber nichts weiter ergibt. Später muß dann irgendwann der Titel in den eines Landtagsmarschalls geändert sein, wofür aber sehr oft, z. B. von Marwitz, Landmarschall gesagt wird. Zuerst hatte man auch vor, die Abgeordnetenwahlen mit dem alten, in Preußen üblichen Namen, Landboten zu nennen. Im Gesetz für die Provinz Preußen wurde diese Bezeichnung erst im Zivilkabinett abgeändert.

IV. Redigierung des Gesetzes. Bestrebungen für eine Vertretung der Kirchen. Steins Ansicht.

Nach Beendigung der Notabelnkonferenzen wurde Duncker mit der Abfassung eines ersten Entwurfes des Ständegesetzes beauftragt, der am 11. April fertig vorlag, und über den die Mitglieder der Kommission nacheinander ihr Gutachten abgaben[1]). Noch einmal begann jetzt der Kampf in der Frage: Historische oder administrative Einteilung? Außer Schönberg, der sich mit großem Eifer der Sache annahm, traten auch Vincke und Schuckmann für die letztere ein. Aber die Gegner gewannen zuletzt, wenigstens im Prinzip, den Sieg, ohne indes dieses Prinzip restlos durchführen zu können. Uebrigens war es keineswegs ihre Absicht, auf die Dauer eine doppelte Einteilung im Staate aufrecht zu erhalten, vielmehr sollte die historische Begrenzung der Ständeverbände nur der erste Schritt zur Wiedereinführung derselben auch in die Verwaltung sein. — In der Frage der Kompetenz der Landtage ergab sich eine andere Gruppierung: Schönberg und mit ihm besonders Wittgenstein traten energisch dafür ein, den Ständen, wenn man ihnen das „Taten" (beschließende Kompetenz) nicht gewähren wolle, wenigstens das „Raten" in vollem Umfange zu gestatten, während Vincke und Ancillon ihnen rein provinzielle Befugnisse verleihen wollten. Die erstere Meinung siegte schließlich, fand aber eine ziemlich unklare Formulierung, so daß der Regierung ein weiter Spielraum blieb.

Fraglich war auch, ob man sich auf die berühmte Kabinettsordre vom 22. Mai 1815 beziehen solle, was Ancillon, Wittgenstein, Schuckmann und Voß weit von der Hand wiesen, wogegen Schönberg und Vincke es für unumgänglich hielten. Aber es gelang

1) Vgl. Treitschke, Preuß. Jahrb. 29, 457 ff.

diesen nicht einmal, durchzusetzen, daß den Provinzialständen versprochen wurde, sie sollten künftighin die Wähler der allgemeinen Stände sein; schließlich kam es dahin, daß nur ein ganz vager Hinweis auf die kommenden Reichsstände in das Gesetz Aufnahme fand. Wenn auch der Kronprinz und Ancillon den Gedanken an allgemeine Stände, im Gegensatz zu Wittgenstein, Voß und Schuckmann, nicht ganz ablehnten, so schienen ihnen doch die Zeit noch lange nicht reif dafür.

Damit das Ständegesetz nicht wie eine „neumodische Constitution" aussehe, zerteilte man es auf Schönbergs Antrag in ein kurzes allgemeines Gesetz und ein spezielles und veröffentlichte dies für jede Provinz gesondert, mit den wenigen, durch die besonderen provinziellen Verhältnisse nötig werdenden Aenderungen. Obwohl man nun beschlossen hatte, den Ständen das Gesetz zur Begutachtung vorzulegen, wagte die Kommission es dennoch nicht einmal, ihnen diese besonderen Gesetze zu übergeben, um nicht ihr Werk zu gefährden, sondern nahm einige Punkte, die noch den Ständen vorgelegt werden sollten, heraus und veröffentlichte sie nur als vorläufige Bestimmungen [1]).

Während so die Mitglieder der Kommission ihre Aufgabe zu lösen versuchten, machten sich doch auch Einflüsse von außen her geltend. Nicht nur die Konferenzen mit den Notabeln oder die unwillkommenen Berichte der Zeitungen, die von dem Interesse zeugen [2]), das man überall der preußischen Verfassungsfrage entgegenbrachte, brachten einen Konnex mit der Außenwelt zustande,

---

1) Auch in der Frage der zu persönlichem Erscheinen auf dem Landtag Berechtigten wurde jetzt die letzte Entscheidung getroffen. v. Hardenberg-Reventlow, der Sohn Hardenbergs, erhielt für sein Gut Hardenberg Anteil an einer Kollektivstimme von Fideikommißbesitzern; indes war er einstweilen der einzige derart Berechtigte. Ebenso erhielt das 1810 de iure aufgehobene, aber de facto fortbestehende Brandenburger Dompakitel nach einer königlichen Kabinettsordre, die sein einstweiliges Fortbestehen verfügte, eine Virilstimme, die einzige neben der dem Grafen Solms-Baruth zuerteilten.

2) Ein solcher Artikel in der Neckarzeitung führte zu einem diplomatischen Zwischenfall zwischen Berlin und Stuttgart. H.

nein, auch die besten der preußischen Staatsmänner, die in der großen Zeit der Niederlagen und Siege ihre Kraft dem Gemeinwesen gewidmet hatten, traten in Beziehungen zur Kommission. Von Beymes Verfassungsplan war bereits die Rede; aber auch Humboldt sandte am 3. März eine Abhandlung an die Kommission, ebenso am 28. Juli der frühere Minister Graf Dohna-Schlobitten, der Freund Schöns. Daneben übte einen überaus großen Einfluß auf das in der Entstehung begriffene Werk natürlich das Wiener Kabinett aus, vielleicht weniger durch eine direkte offene Aussprache, woran es freilich auch nicht gefehlt hat, als dadurch, daß bei der damaligen Orientierung der deutschen und europäischen Politik Preußens es geradezu unmöglich gewesen wäre, etwas zu schaffen, das nicht den Beifall des Wiener Kabinetts zu finden sicher war.

Aber auch im Lande selbst, wo doch manches aus den Verhandlungen durchsickerte, regte es sich. Wir haben bereits die mancherlei Eingaben, die sich auf die Zugehörigkeit zu alten Stammländern bezogen, erwähnt, dürfen aber eine andere Gruppe von Vorstellungen nicht außer Acht lassen, zumal Treitschke sie mit Stillschweigen übergeht. Es traten nämlich Bestrebungen hervor, auch den Kirchen eine Vertretung zu gewähren. Die Verfassungen der süddeutschen Staaten hatten ihnen eine solche zugesprochen, in Hardenbergs Entwürfen figurierten sie als ein besonderer Stand, und der Erzbischof Spiegel war selbst Mitglied einer der Verfassungskommissionen gewesen. Dazu kam als der wichtigste Faktor die Restauration religiösen und kirchlichen Denkens, wie sie im Gegensatz zum Rationalismus die gesamte Epoche durchzog. Inzwischen hatte sich freilich für die Lutheraner und Reformierten die Sachlage insofern verschoben, als die Aufrichtung der Union und die Etablierung des Königs als ihres Oberhauptes das Bedürfnis nach einer Vertretung erheblich verringerten[1]). In gewissem Sinne

1) Der König, der sein ganzes Amt, wenigstens in diesen späteren Zeiten seiner Regierung, vom Standpunkt des Gottesgnadentums auffaßte — man denke an seine Patronisierung der Bibelgesellschaft, deren Präsident sein Intimus Witzleben war, und der Gesellschaft zur Christianisierung der Juden — würde jedenfalls alle derartigen Bemühungen als einen Eingriff in seine Rechte als Summus episcopus angesehen haben.

galt dasselbe auch für die Katholiken wegen des am 16. Juli 1821 zustande gekommenen Vertrages zwischen König und Papst.

Trotzdem richteten eine Anzahl der Einberufenen aus Preußen, an ihrer Spitze Graf Dohna[1]), eine Eingabe an die Kommission, die in etwas barocker Weise so beginnt:

„Aus der 23. Frage leuchtet der schöne Wunsch hervor, sogar unter den Gewerbtreibenden freiwillige Corporationen wieder stattfinden zu lassen und ihnen bei den Wahlen besondere Vorrechte zu verleihen." Aber dann müßte doch auch die „ständigste und heiligste Corporation im Staate" vertreten sein, wobei daran erinnert wurde, daß in Preußen noch 1566 Geistliche auf den Landtagen erschienen seien. Man müsse hoffen, daß die in Rheinland und Westfalen bestehende Presbyterial- und Synodalverfassung immer weitere Ausdehnung finden werde, heißt es weiter. Offenbar dachte man sich die Vertretung im Parlament dann als die höchste Spitze dieser kirchlichen Selbstverwaltung. Dementsprechend sollten die Deputierten der evangelischen Kirche auf Kreis- oder Provinzialsynoden unter Zuziehung der Gemeindeältesten gewählt werden; falls nicht diese Wahlart beliebt werden würde, wollten sie lieber ihren ganzen Antrag nicht gelten lassen[2]).

Aber auch die Katholiken, für die eine Vertretung sowohl nach dem Geiste ihrer Kirche angemessener als nach ihrer Situation nötiger schien, erhoben ihre Stimme. Steins Freund, der geistvolle Kölner Erzbischof Spiegel, beantragte am 16. November 1822, der katholischen Kirche eine Vertretung zu gewähren. „Das den Katholiken unentbehrlichste, das Kirchentum, diese Anstalt für Religionsübung, ist unbeachtet geblieben", schrieb er, und: „Je umfassender für alle die Kirche wirkt, um so höher sollte sie gestellt, aber nicht — gleich einer Dienst-Magd, außerhalb dem Versammlungssaal bleiben müssen." Er zog bei Begründung seines Antrags das Prinzip des Grundeigentums heran, indem er an den großen

1) Vgl. seinen Brief an Schön vom 10. Nov. 1823, wo er sehr energisch seiner Meinung Ausdruck verleiht. Aus den Papieren Schöns 6, 299 f. — Schön war der Kommission, in der die „Notizenkrämer aus Chroniken" arbeiteten, nicht sonderlich wohlgesinnt (ebd. 3, 73).

2) Für Preußen schlugen sie etwa 4 Evangelische und 2 Katholische vor.

Grundbesitz erinnerte, den die Kirche durch das Abkommen vom 16. Juli 1821 erhalten habe; dieser sowie das Pfarrvermögen stelle „ein ganz eigentliches, unveräußerliches Staatsfideicommiß" dar, und nach dieser Art des Grundbesitzes komme für die Kirche nur die Klasse der Standesherren in Betracht. Er wies auf den Nutzen und die Notwendigkeit der Anwesenheit von Vertretern der Kirche hin, wenn Angelegenheiten, die diese nahe berührten, verhandelt würden wie Armenwesen, Wohltätigkeitsanstalten, Kirchensachen, Schul- und Bildungswesen[1]). So trug er auf eine alternierende Stimme für die beiden katholischen Bischöfe der Rheinlande und auf eine andere für den Generalsuperintendenten an, im Vertrauen darauf, wie er sagt, daß „das Suum cuique, die starke Grundveste im Staate" seiner Bitte Erfolg verschaffen werde[2]).

Dieselbe Meinung vertraten dann die Einberufenen aus den Rheinprovinzen, wenigstens zum großen Teil, in einem Gutachten vom 17. Dezember 1822[3]), in dem sie die Ansicht bekämpften, daß wegen der noch nicht erfolgten Dotation der Erzbistümer und Bistümer die Vertretung der Kirche bis zur Institution einer Reichsstandschaft ausgesetzt werden könne. Auch sie beriefen sich auf den Grundbesitz der Kirche und dessen Unwandelbarkeit und Stetigkeit und trugen auf Virilstimmen für alle katholischen Bischöfe und alle Generalsuperintendenten an. Die Westfalen sprachen sich in demselben Sinne aus[4]).

Die Kommission hatte zunächst den Beschluß gefaßt, die Eingabe der rheinischen Notabeln und die des Grafen Spiegel dem König einzureichen und ihm die Entscheidung anheimzustellen, ließ aber am 21. April 1823 die Absicht fallen, nachdem Vincke bereits einen Immediatbericht verfaßt hatte, aus dem wir ersehen, daß die Mehrheit der Kommission sich durch die Gründe der Eingaben nicht hatte überzeugen lassen (Vincke selbst scheint auf die Seite der

1) Vgl. dazu Varnhagen, a. a. O. 2, 53.

2) Er beklagt sich in derselben Eingabe auch darüber, daß der katholische Volksteil „nicht einmal in der höheren Sphäre der Geschäftsführung durch Glaubensgenossen beachtet werde."

3) Vgl. Ad. Hasenclever, Westd. Zs. 1906, S. 201.

4) Nach dem unten erwähnten Gutachten Vinckes waren ihre Anträge dieselben wie die Spiegels; s. auch Pertz V, 767.

Antragsteller getreten zu sein). Diese Majorität führte außer der Säkularisation als Gegengründe an: der geistliche Grundbesitz sei nur persönlich und nießbräuchlich; die Interessen der Stiftungen, der Kirche und der Schule würden auch so gewahrt werden; wenn das Ansehen der Geistlichkeit gesunken sei, so würde die Standschaft es nicht heben; die Geistlichen hätten jetzt überall mehr den Charakter von Beamten, die als solche ja prinzipiell von der Standschaft ausgeschlossen seien. Indes waren für den Fall, daß der König nicht der Mehrheit der Kommission beiträte, folgende Anträge formiert: 1. daß die Vertretung der Kirchen in allen Provinzen stattfinden solle; 2. daß in Brandenburg, Pommern und Sachsen nur ein Vertreter der evangelischen Kirche, in den anderen Provinzen auch einer der katholischen, im Landtag sein solle; 3. daß die evangelischen Vertreter nach Einführung der Synodalverfassung die Generalsuperintendenten sein sollten, die katholischen die Bischöfe; wenn mehrere solche in der Provinz seien, der älteste oder der Erzbischof; 4. daß diese Vertreter der Kirche im ersten Stande sitzen sollten. Von all dem wurde also nichts realisiert.

Hier erübrigt es noch, die Meinung des Mannes kennen zu lernen, den man doch wohl als den hervorragendsten Staatsmann bezeichnen muß, den Preußen, ja, den Deutschland damals aufzuweisen hatte, mehr vielleicht wegen der Willenskraft, mit der er seine Ideen in die Tat umzusetzen vermocht hatte als wegen dieser Ideen selbst: wir reden vom Freiherrn von Stein. Schon seit Pertz[1]) ist bekannt, daß der Kronprinz, der stets gerne die Meinungen anderer hörte — und zuletzt doch bei seiner eigenen blieb — sich in einem sehr freundlichen Briefe auch an Stein wandte (16./30. Oktober), um dessen Ansicht in der Verfassungsfrage zu vernehmen. Ancillon hatte zu diesem Zwecke im Auftrage des Kronprinzen die Grundsätze der Kommission in einer ausführlichen Darstellung niedergelegt[2]), welche die uns schon bekannten Prinzipien enthält und außerdem auch noch die Vorschläge der Kommission wegen der Aufrechterhaltung und schärferen Markierung

1) S. Pertz, a. a. O. V, 730 ff.
2) S. Pertz VI, 2, 201 (Nr. XXXI).

der Unterschiede zwischen den Ständen wiedergibt[1]). Nichts ist bezeichnender für die — wenigstens damalige — Denkart Steins als seine Antwort auf diesen Brief, in der er seine gesamten Anschauungen über den Staat zusammenfaßte[2]). Vielleicht kann man sagen, daß gegen frühere Ansichten die jetzt von ihm vertretenen mehr denen der Kommission verwandt sind; indes sehr groß ist der Unterschied von seinen früheren Ideen keineswegs. Höchstens hatte er damals noch mehr Vertrauen gehabt in die gesunde Kraft der tiefen Volksschichten, aus sich heraus Lebenskräftiges zu gestalten und lebendig fortzubilden; seine Gedanken hatten wohl eine dem Althergebrachten freundlichere Richtung angenommen. Freilich, noch immer hielt er daran fest, daß Stände, und vor allem Selbstverwaltung da sein müßten als Gegengewicht gegen die „Kostbarkeit", Einseitigkeit, Systemsucht und Schwerfälligkeit der Unterbehörden. Im übrigen aber könnte die Denkschrift beinahe gerade so gut von Ancillon herrühren. „Es ist erfreulich," schreibt er, „in diesen Elementen des Organisationsplanes zu finden, daß man die Absicht ernstlich habe, die Zukunft nicht an eine zerstöhrende und in übeln Träumen aufbauende Zeit, sondern an eine naturgemäß entstandene, durch Herkommen und Gefühle geheiligte Vergangenheit zu knüpfen; daß das Volk nicht in einem großen unförmlichen Klumpen zusammengeworfen, sondern die gegliederten Absonderungen, so aus dem Eigentum und denen Verschiedenheiten seines Besitzstandes, dem Gewerbe und der Art des Gemeindeverbandes entstehen, beachtet werden sollen, wodurch sich eine vollständige Darstellung aller wesentlichen Interessen bildet." Er sprach sogar energisch für die Beibehaltung der Abstimmung nach Kurien, wobei dann die Stimme der Ritterschaft so viel wie die beiden anderen zusammen gelten sollte. Dem entsprach es, daß er die Zugrundelegung der historischen Einteilung für weise ansah, dagegen das „Zusammenwerfen" der adeligen Gutsbesitzer mit den nicht adeligen als eine Verletzung des historischen Prinzips rügte. Der Ritterschaft sollte das Recht, den ersten Stand

1) S. u. S. 56.

2) Der Brief ist datiert vom 5. Nov., und wurde am 10. abgesandt, s. Pertz V, 732.

zu bilden, unverkürzt bleiben; um ihr aber neues Leben einzuflößen, sollte sie keine festgeschlossene Körperschaft bilden, sondern die Aufnahme neuer Glieder in sie möglich sein, so daß er hier im Grunde doch wieder ganz genau dieselben Ideen hatte wie die Kommission, besonders Ancillon, Schönberg und Vincke.

In der Frage der Kompetenz der Provinzialstände war er der Meinung, man müsse ihnen für Provinzialgesetze und Abgaben für Provinzialbedürfnisse das Recht der Zustimmung einräumen, was die Kommission sich auch, als sie am 27. November das Steinsche Gutachten durchnahm, zu eigen machte. Außer der Gefahr, daß bloßes Beraten leicht in tote Formen ausarte, zog Stein in seiner Begründung auch noch den „gutmütigen treuen besonnenen rechtlichen Karakter des deutschen Volkes" heran. Wie Vincke gab er eine ausführliche Aufstellung der den Provinzialständen zu überlassenden oder von ihnen zu kontrollierenden Verwaltungszweige, wovon die Kommission aber nichts wissen wollte, weil erst die praktische Erfahrung das lehren könne.

Nicht minder warm wie für die Reinerhaltung des Wesens des Adels legte Stein sich für die Ausgestaltung rein städtischen Wesens ins Zeug. Die Bedingung des Grundbesitzes dünkte ihm hier nicht am Platze zu sein; und er benutzte die Gelegenheit, um ein Wort für die großen rheinischen und westfälischen Gemeinwesen wie Cöln, Trier, Aachen und Münster einzulegen, die noch immer keine städtische Verfassung hätten, während Nester von 52 Häusern, wie Saarmund, oder von 55 Häusern, wie Rhinow in der Mark, sich einer solchen zu erfreuen hätten. Auch die ständischen Rechte dieser kleinen Städte hielt er für übergroß: „Mit Verbindung mehrerer kleinen Städte zu Kurialstimmen ist noch nichts ausgerichtet; wenn ich 30 Saarmunde zusammenleime, so erhalte ich einen größeren, aber keinen zur Beschickung von Landtagen geschickteren Klumpen von Menschen und Häusern, von kleinen Ackerbürgern, kleinen Handwerkern und Krämern."

Einem freien Bauernstande müsse man eine Vertretung gewähren, aber um einen solchen zu haben, seien andere Gesetze zu erlassen als die von 1811 und 1820. Auch er befürwortete sehr energisch die Zuziehung der Kirche zu den Landtagen.

Besonders eifrig sprach er dann noch für den in dem ihm übersandten Material auch erwähnten Ausbau der Gemeindeverfassung; sie sei die wahre Quelle des Patriotismus, und ihre Belebung daher vor allem erforderlich; man müsse aber an die Spitze der Gemeinde eingesessene Männer stellen; mit dem Schicken fremder Beamten sei nichts getan [1]).

---

1) Ich referiere nach dem im St. befindlichen Mundum des Gutachtens; das bei Pertz gedruckte Konzept lautet etwas abweichend, kann indes nicht dieselbe Autorität in Anspruch nehmen. Daß der Blick Steins für die Arbeiten der letzten Jahre durch seinen Haß gegen Hardenberg einigermaßen getrübt war, ist leider nicht zu verkennen.

V. Die Instruktion für den Landtagskommissarius. Die Genehmigung der Gesetze durch den König. Die Arbeiten der Kommission betreffend Aufrechterhaltung und Stärkung der drei Stände.

Am 17. April war es endlich so weit, daß die beiden Gesetze, das allgemeine und das spezielle für Brandenburg sowie die vorläufigen Bestimmungen[1]) für die ersten Wahlen, die die genaue Stimmenverteilung und die Zensen enthielten, also die Punkte, die noch von den Ständen beraten werden sollten, dem König erneut vorgelegt werden konnten. Der eifrige Schönberg hatte den Begleitbericht verfaßt, ebenso rührten von ihm her mehrere als Beilage eingereichte Stücke, darunter der Entwurf eines Propositionsdekretes an die Stände und der einer Instruktion für den Landtagskommissarius[2]); hier war auch der Wunsch ausgesprochen, die Gesetze für Pommern und Preußen gleichzeitig mit dem für Brandenburg zu publizieren, wegen des guten Eindruckes, den diese gleichmäßige Behandlung in den drei Provinzen machen würde.

Den ersten Entwurf zu einer Instruktion hatte Schönberg schon am 5. August 1822 mit den oben erwähnten Eingaben eingereicht. Danach sollte der Kommissar vor allem darauf achten, daß die Stände ihre Beratungen wegen der vorbehaltenen Bestimmungen nicht auf die Grundlagen des ständischen Gesetzes ausdehnten; ev. sei ihnen zu bedeuten, daß die Stände nur aus dem Willen des Königs hervorgingen und jede Debatte über die Grundbestimmungen nutzlos sei. Andererseits wurde ihm zur Pflicht gemacht, dafür

1) Diese sowie die Vorschriften selbst bei Lancizolle, Rechtsquellen, S. 19.

2) S. u. Beilage I.

zu sorgen, daß die Stände Vertrauen zur Regierung hätten; „es ist des Königs allergnädigste Absicht, daß die neue ständische Verfassung[1]) an die Verwaltung sich mit Vertrauen anschließe und sie mit Rath und Wünschen unterstütze. Alles feindselige Gegenüberstehen der Stände gegen die Verwaltung oder der Verwaltung gegen die Stände ist den landesväterlichen Gesinnungen Sr. Majestät ganz zuwider" ... „Der Kommissar hat ... auf die Meinung der Stände einzuwirken, dabei aber darauf zu sehen, daß obwohl weder der freimüthigen jedoch bescheidenen Meinung, noch dem anständigen Worte Zwang auferlegt werden solle, doch weder die Meinung noch das Wort die gebührenden Schranken überschreite." — Für die Beratungen der Stände über ihre Formation wurde dem Kommissarius besonders die Verteidigung zweier Punkte anbefohlen, einmal der Stimmenverteilung, wo er die leicht möglichen Klagen der Bauern damit abweisen solle, daß der Anschluß an das „historisch Bestandene", der besondere Charakter der Rittergüter und die erst beginnende Entwicklung des freien Bauernstandes die Stimmenverteilung bedingt habe. Es sei leicht möglich, daß die Städte hierbei den Bauern sekundierten. Etwaigen Diskussionen über die angenommene Zweidrittelmehrheit für Beschlüsse solle er durch den Hinweis begegnen, man habe sich für diese Art der Majorität entschieden, um nicht Zufälligkeiten ausschlaggebend sein zu lassen. Bei der Beratung des Entwurfs in der Kommission erschien es indes einem Teil der Mitglieder angemessen, diesen Paragraphen zu streichen: Der Kommissarius tue besser, den Ständen gegenüber überhaupt keine Motivation zu geben, da diese sich dann doch nur daran geben würden, die angeführten Gründe zu widerlegen. Man einigte sich darauf, den Punkt aus der Instruktion herauszunehmen und dem König besonders einzureichen[2]), mit der Anheimgabe, ob sie den Landtagskommissarien zugehen solle oder nicht. Der König entschied für das erstere.

Gerade die Nebeneinanderstellung der beiden Gegenstände: Stimmenverteilung und Zweidrittelmehrheit in dieser wichtigen

1) Für dies Wort setzte die Kommission später Ordnung ein, s. Beilage 1, § 13.

2) S. u. Beilage II.

Instruktion mitsamt der fadenscheinigen Motivierung dieser Mehrheit beweist, daß die Zweidrittelmehrheit doch wohl mit bewußter Absicht zu dem Zweck stipuliert wurde, um den überwiegenden Einfluß der Ritterschaft sicherzustellen, was man sonst keineswegs ohne weiteres annehmen könnte.

Zu den vierzehn Paragraphen des Schönbergschen Entwurfes fügte Vincke noch acht weitere hinzu, nach denen unter anderem der Kommissarius eine Einwirkung auf das Zustandekommen einer angenommenen Geschäftsordnung haben sollte. Ancillon war für Weglassung des Passus über die Verhütung eines Gegensatzes zwischen Ständen und Verwaltung[1]): für einen verständigen Kommissarius verstehe sich das von selbst; ein unbesonnener und einsichtsloser aber könne diese Andeutungen leicht mißbrauchen; und wirklich wurde von der oben zitierten Stelle der letzte Satz (Alles feindliche . . . .) gestrichen.

Der König erhielt vielleicht um dieselbe Zeit wie diese Arbeiten der Kommission das Gutachten, das Friese im Auftrage Hardenbergs verfaßt hatte. Aber Hardenberg selbst war tot, und die bloße Erwähnung der Tatsache, daß sein Nachfolger v. Voß-Buch geworden war — freilich nur für kurze Zeit, da auch er noch im selben Jahre starb — wird genügen, um zu erklären, daß dieses Gutachten, wenn es der König überhaupt bekam oder einsah, keinen Einfluß auf seine Entschließungen mehr ausüben konnte. Friese trat noch einmal ein für Gleichheit der drei Stände in bezug auf die Stimmenzahl[2]). Nicht nur Grundbesitz, sondern Besitz überhaupt sollte das Wahlrecht verleihen. Die kleinen Städte sollten zum Lande gerechnet werden — sicherlich mit Recht. Die Kommission, aus der uns ein Gutachten über die Friesschen Vorschläge erhalten ist[3]), fand aber nur daran zu tadeln. Er wolle keine scharfe Scheidung der Stände, nehme keine Rücksicht auf die Gutsherrlich-

1) S. Beilage I, § 13.

2) Er macht darauf aufmerksam, daß die ca. 2000 Rittergutsbesitzer der Provinz gegen 1 300 000 sonstige Einwohner so sehr bevorrechtet werden sollten. H. Vgl. Treitschke DG. 1, 251.

3) H.

keit und Untergerichtsbarkeit (die Friese als einen Mißstand, den man nicht neuerdings sanktionieren dürfe, bezeichnet hatte), sondern nur auf die Größe des Besitzes. Die Wiederherstellung der alten Provinzgrenzen lehne er ab. Nicht der langjährige Besitz, sondern das öffentliche Vertrauen solle die Abgeordneten qualifizieren; er wolle Staatsdiener, Justizkommissarien, Schriftsteller und Zeitungsredaktoren zulassen, ferner sei er für direkte Wahlen, die jedes Jahr erneuert werden sollten. Ueberhaupt befürworte er den Aufbau der Verfassung von unten und wolle die Provinzialstände ganz bedeutungslos machen, indem nicht sie, sondern nur die allgemeinen Stände Gesetze beraten dürften, und diese allgemeinen Stände nicht aus den Provinzialständen, sondern unmittelbar aus den Kreisen und den großen Kommunen gewählt werden sollten. Auch die Kommunalordnungen wolle er der Beratung der Provinzialstände entziehen.

Diese Kritik gibt sich nicht viel Mühe, die Frieseschen Ideen noch zu widerlegen; man hatte das ja auch in früheren Gutachten (denen der 4. Verfassungskommission) zur Genüge getan; jetzt reichte für die Herren die bloße Feststellung, daß sie denen der Kommission diametral zuwiderliefen, aus, um ihre Unrichtigkeit darzutun.

So nahm denn der König die beiden Gesetze fast unverändert an, ebenso die beigelegten anderen Entwürfe. Nur eines änderte er: die jährliche Zusammenberufung der Landtage; und zwar auf Anregung Ancillons. Dieser bat nämlich am 22. April Wittgenstein brieflich, er möge durch Albrecht dem König nahelegen, es sei besser, die Stände nur alle zwei Jahre zu berufen. Einmal sei dies nötig, weil die Regierungen sonst unmöglich alle Propositionen vorbereiten und die Gutachten der Landtage bearbeiten könnten. Dann heißt es weiter: „. . . es scheint mir nothwendig, daß die verschiedenen Provinzialstände nur successive zusammenberufen werden und zusammentreten. Dies ist nothwendig, um zu verhindern, daß nicht zugleich in allen Theilen der Monarchie eine große Beregung stattfinde, und daß die Stände nicht unter der Hand durch geheime schriftliche Rücksprache und durch nicht zu verhindernde Mittheilung sich verbinden, um gewisse Sachen durchzusetzen, und so eine Masse von Meinungen und von Opposition zu bilden, die es schwer

sein möchte zu brechen oder zu vereiteln." Er habe diese Ideen öfters im „Comitée" zur Sprache gebracht, und Wittgenstein sei ja auf seiner Seite gewesen; sie seien aber nicht mit ihrer Meinung durchgedrungen.

Dieses Hintertreppenverfahren erschien ihm durchaus nicht anstößig; er werde, meinte er, den Schritt vor dem Kronprinzen wohl zu verantworten wissen. Der König ließ sich insoweit überzeugen, daß in dem § 30 des Gesetzes für „in der Regel alle Jahre" gesetzt wurde „für die ersten 6 Jahre . . . nur alle zwei Jahre"[1]). Das Gesetz für Brandenburg übergab er bereits am 1. Juli dem Staatsminister v. Lottum, wogegen das für Preußen erst am 26. Juli aus Teplitz in Berlin einlief. Das allgemeine Gesetz hatte sogar schon am 5. Juni die königliche Unterschrift erhalten; indes wurde mit der Veröffentlichung aller noch zurückgehalten.

Mit der Fertigstellung der Ständegesetze — die für die anderen Provinzen folgten in kurzen Abständen nach — waren die Arbeiten der Kommission noch keineswegs erledigt. Schon von Anfang an hatte sie sich ein höheres Ziel gesteckt, kein geringeres, als den Aufbau des ganzen Staates auf jene drei Klassen der Bevölkerung, denen die Standschaft verliehen worden war. Es war ihr nämlich nicht entgangen, daß diese Einteilung des Volkes den Tatsachen nicht mehr ganz entsprach. Anstatt nun den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, beschloß die Kommission, diese alten Stände neu zu beleben und zu kräftigen. Für den Adel schlug sie die Stiftung und Bevorrechtung von Fideikommissen, Adelsstatute, Adelskammern und auf Betreiben Vinckes einige Einrichtungen nach englischem Vorbilde vor; er sollte kein starrer Körper sein, sondern neue Elemente, nämlich um den Staat verdiente Männer und große Grundherren in sich aufnehmen dürfen. Die Träger des städtischen Lebens sollten wieder die Gewerbekorporationen werden, deren Wiedereinführung man schon damals plante; sie sollten außerdem Befugnisse wie etwa unsere modernen Gewerbegerichte

1) So blieb es bekanntlich bis 1847.

und Gewerbekammern erhalten, und das Bürgerrecht wieder an die Zugehörigkeit zu einem Gewerbe geknüpft werden. Bei den Bauern endlich sollte der seit der Agrarreform sich verderblich ausbreitenden Zerstückelung und Verschuldung der Güter durch die Erbteilungen energisch entgegengetreten werden. Für diese Bestrebungen fand die Kommission nirgendwo freudigeren Beifall als bei Stein[1]). Aber in diesen großzügigen Plänen zu einem Neubau des Staates von innen heraus war ein verhängnisvoller Fehler: man übersah, gewiß leicht begreiflich, daß eine neue gesellschaftliche Schichtung im Werden war, und zwar darum, weil diese Staatstheorie sich nicht vorwärtsschauend zu den großen Verheißungen der Zukunft aus den Quellen des Werdenden speiste, sondern rückwärts gewandt — romantisch — aus denen des Vergangenen, die indes kein warmes Leben mehr einzuflößen vermochten.

---

1) Pertz V, 730 ff.

VI. Der Eindruck der Gesetze im Lande.

Die Veröffentlichung des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni und der drei Gesetze für Brandenburg, Pommern und Preußen erfolgte am 3. August als 13. Stück der Gesetzsammlung. Die drei speziellen Gesetze waren nach einem Vorschlage Lottums[1]), und dem Wunsche der Kommission entsprechend, alle vom 1. Juli datiert worden. Die Staatszeitung beschränkte sich darauf, die Gesetze ohne irgend welchen Kommentar abzudrucken, ebenso die Vossische. Nicht anders tat die Augsburger Allgemeine Zeitung am 12. August, nachdem sie bereits am 6., nach dem Bericht ihres Berliner Korrespondenten vom 27. Juli, einiges über die Einrichtung der Provinzialstände, das schon durchgesickert war, ihren Lesern mitgeteilt hatte. Indes fand der Berichterstatter mit mehr Liebenswürdigkeit als Wahrheit, daß in der königlichen Verordnung die Einrichtung allgemeiner Reichsstände „in den huldvollsten Ausdrücken wiederholt zugesichert" sei.

Das Publikum wußte offenbar zunächst nicht recht, was es von der gegebenen Verfassung halten sollte. Da die ganze ständische Organisation nicht gerade einfach war, so war schwer zu beurteilen, wie sie wirken würde. Indes überwog in der Oeffentlichkeit doch zunächst, von den Adeligen abgesehen, die pessimistische Ansicht oder auch resignierte Gleichgültigkeit. Das lebhafte Interesse, das die Frage noch 1818 überall im Lande erregt hatte, war fast ganz verebbt, seitdem man sah, wohin die Reise ging; und auch jetzt hatte man doch noch etwas mehr erwartet.

„Achselzucken und Gleichgültigkeit, Scherz und Hohn sind über diesen Gegenstand allgemein; manche sprechen gar nicht da-

1) Brief vom 26. Juli 1823. H.

von" registrierte Varnhagen, der unermüdliche Beobachter der öffentlichen Psyche, hier wenigstens sicherlich der zuverlässigste Führer, in seinem Tagebuch[1]); und Benzenberg schrieb am 20. September 1823 an Stägemann[2]), kein Mensch spräche darüber: „man hat die Sache mit demselben philosophischen Gleichmut aufgenommen, als wenn der Herzog von Hildburghausen seinen Unterthanen eine [Verfassung] gegeben hätte". Wie der Bürgermeister Bärensprung, ein früherer Staatsbeamter der modern-staatlichen Richtung, der einst jenen Strauß mit Marwitz um die Landarmenkasse ausgefochten hatte, mögen die meisten Liberalgesinnten nichts von der Verfassung erwartet haben. Aber gerade die besten unter ihnen fanden doch manchen hoffnungsreichen Keim einer besseren Zukunft in den Gesetzen, wie denn Varnhagen selbst meinte, sie verdienten doch wohl keine ganz so schlechte Beurteilung, und Männer wie Humboldt, Beyme, Grolman, verschmähten es nicht, das, was gegeben war, auszunutzen[3]), wie wenig oder wie viel es auch sein mochte. Es entging ihnen nicht, was auch Benzenberg, er freilich mißbilligend, bemerkte und so ausdrückte: „Die neuen Verfassungen sind reine Repräsentationsverfassungen. Jeder, außer Putbus[4]) und Solms[5]) erscheint vermöge eines Auftrages. In der alten Verfassung erschien man vermöge eines Rechtes, und das landtagsfähige Gut hatte die Natur einer Staatsaktie. Hier liegt der eigentliche Nerv der Aristokratie". Auch die Einheit der Ständeversammlung gegenüber dem alten Kurienmodus erschien schon als ein Fortschritt. Aus diesem Gefühl geht dann der bei Varnhagen notierte[6]) Ausspruch eines Jemand hervor: „Man hat die Anker in die Feudalität ausgeworfen, aber die Segel alle ins hohe Meer der Volksvertretung gespannt; es kommt nun darauf an, was stärker ist, die Ankertaue oder der Wind"; oder der andere drastische[7]):

---

1) a. a. O. 2, 384.
2) Rühl, a a. O. III, 157.
3) Indem sie für den ersten brandenb. Landtag kandidierten.
4) Er hatte eine Virilstimme auf dem pommerschen Landtag.
5) Rühl III, a. a. O. druckt irrtümlich Salm.
6) a. a. O. 2, 382.
7) Ebd. S. 384.

„Nun, es ist ein kleines Loch, das mit der Zeit schon größer werden wird." Im selben Sinne schrieb der „Constitutionnel" am 24. August — wenn er auch die neue ständische Verfassung akademisch nennt —, sie sei jedenfalls „un aveu que le siècle marche et qu'il peut le suivre, bien que lentement" und es bedeutet doch wohl seine Zustimmung, wenn der liberalgesinnte Frankfurter Regierungspräsident v. Wißmann diese Worte einem Stägemann mitteilte[1]). Uebrigens waren, wenn man dem Pariser Korrespondenten der Augsburger Allgemeinen Zeitung glauben darf[2]) — und man wird es dürfen — die französischen Liberalen wütend über diese Verfassung; es ist ja hinreichend bekannt, welche Hoffnungen man in diesem Quartier gerade auf Preußen gesetzt hatte; und wenn sie nun einzusehen glaubten, daß in dieser Verfassung „keine Ausflucht zu einer systematischen Opposition sei", so mußten sie also auch weiterhin als die einzige kräftige liberale Opposition gegen eine reaktionäre Regierung in ganz Europa alleinstehen.

Die Optimisten machten sich auch wohl nicht recht klar — freilich kam es dabei ja noch sehr auf die Ausführung der Gesetze an — welch großen Einfluß der Adel in dieser Verfassung gewinnen würde, und wie isoliert die Stände, ohne jedes Echo ihrer Beratungen, ohne jede sie stützende und leitende öffentliche Meinung sein würden. Selbst ein Mann wie Dohna, der sicherlich nicht ein Liberaler genannt werden kann, war nicht zufrieden mit dem königlichen Geschenk[3]). Er begrüßte freudig nur den „Erdklumpen" (d. h. das Prinzip des Besitzes); freilich müsse er wirklich unabhängig sein, nicht verschuldet und dem Bankerott nahe[4]); im übrigen fand er die Verfassung verfehlt, da eine Erziehung der öffentlichen Meinung durch Oeffentlichkeit der Rechtsprechung und eine einigermaßen erträgliche Preßfreiheit vorangehen müsse. Schön selbst, doktrinär und impulsiv, wie er war, tat die Sache kurz ab mit dem bösen Wort „Mißgeburt"[5]).

---

1) Brief vom 8. Sept. Rühl III, 153.
2) Augsb. Allg. Ztg. 4. Sept. (Pariser Bericht vom 25. Aug.).
3) Brief an Schön, 10. Nov. 23. Aus den Papieren Schöns, 6, 299 f.
4) Wie es besonders in Ostpreußen damals in hohem Grade der Fall war.
5) Aus den Papieren Schöns 3, 73.

Diese Mängel der Verfassung erkannte auch W. v. Humboldt, aus dessen Munde wir das beste Urteil über sie haben. Er lebte, seitdem er Ende 1819 aus dem Staatsdienst ausgeschieden war, in Zurückgezogenheit auf seinem Tuskulum Tegel, behielt dabei aber ein aufmerksames Auge für die politischen Vorgänge. In einem Briefe an Stein vom 4. April 1823[1]) — er kannte also die wesentlichen Züge der Gesetze schon vor ihrer Veröffentlichung — tadelte er, daß man den Bau der Selbstverwaltungseinrichtungen in der Mitte beginne; entweder hätte man das ganze System — Kreisstände, Provinzialstände und Reichsstände — mit einem Male schaffen müssen oder wenigstens bei den Kreisständen anfangen sollen; jetzt würden die Provinzialstände einen beschränkenden Einfluß auf deren Einrichtung ausüben. Er allein sah klar, daß für die zwischen Adel und Zünften neu entstandene Klasse, die höheren Schichten des Bürgertums, in dieser Verfassung kein Platz war — und doch war gerade dies die Elite der Nation, die den gewaltigen geistigen Aufschwung des 18. Jahrhunderts und auch den politischen im Jahre 1813 getragen hatte[2]). Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Scheidelinien zwischen den drei Ständen hielt er für unnötig, ja schädlich. Besonders bedenklich erschien ihm aber das Recht der Stände, Beschwerde zu führen, obwohl es so gefahrlos aussehe. Die Stände würden dies in ihrer jetzigen Stellung für ihre wesentliche Befugnis halten, und dadurch würden die Schreier, die selbst nichts besser machen könnten, am meisten Luft erhalten[3]). Man solle den Ständen lieber mehr Mit-

1) Pertz, a. a. O. V, 769 ff.

2) So urteilte auch der Professor der Staatsökonomie, David, in Kopenhagen, der 1831 vom dänischen König um ein Gutachten über die preußische Verfassung angegangen wurde, daß das Grundeigentum nicht das einzige sei, was an den Staat fessele; es gebe auch geistige Bande, und die seien weit höher einzuschätzen (Wuttke a. a. O., 116). Aehnlich sprach sich der damals auch befragte Staatsrechtslehrer Professor Falck in Kiel aus. Er bemerkte dazu, daß die bloße praktische Bildung, der gerühmte „gesunde Menschenverstand" allein bei den komplizierten Verhältnissen des modernen Staates es nicht mehr tue. Wirtschaftliche und juristische Kenntnisse seien erforderlich, da man sonst nur einseitig lokale oder professionelle Urteile zu hören bekommen werde.

3) So urteilte auch Schön: selbst Napoleon habe seinen Ständen dies Recht nicht zu geben gewagt. Aus den Papieren Schöns 3, 73.

arbeit einräumen, dann hätten sie auch Verantwortlichkeit. Ueberhaupt aber befürchtete er von den Provinzialständen vielerlei Hemmung der Regierung und große Störung der Verwaltung und besonders ihrer Einheit — und in der Tat wurden sie, wie schon das lange Hinausschieben mancher längst geplanten und den Ständen im Entwurf vorgelegten Gesetze zeigt, eine „Schraube ohne Ende", wie Savigny klagt.

Völlig zufrieden mit dem Gesetz war eigentlich nur der feudalgesinnte Adel. v. d. Marwitz begrüßte[1]) es als ein nicht genug zu preisendes Denkmal der Rückkehr zu dem einzigen Ziel, das Gesetzgebung und Verwaltungsmaßregeln haben könnten: der Vorsorge für das Besitztum und die enge Verbindung der Besitzenden, die im Volke leben, es ernähren und beschäftigen, als ein Zeichen der Abkehr von dem utopischen Ziel, durch Gesetze Glück zu verbreiten. Die neuen Gesetze seien organische, gegründet auf die Natur des Landes und seiner Bewohner, gegenüber den wurzellos dastehenden Gesetzen der vorhergegangenen dreizehnjährigen Periode. Freilich, dem fanatischen Verteidiger des Rechtsstandpunktes war es bitter, zu sehen, daß die Gesetze als etwas ganz Neues erschienen, „um der Demagogie ihr Recht zu lassen und das Unrecht, das 1811 den Landständen geschehen war, ja nicht wieder gut zu machen"[2]). Auch das Wahlrecht gefiel ihm nicht, wie wir bereits gesehen haben; und er schlug vor, daß die Landräte 3—4 Schulzen, die 10 Jahre im Amt seien, zu Wahlmännern, die einen aus ihrer Mitte zu wählen hätten, machen sollten[3]). Nur die größten Heißsporne unter dem Adel können es gewesen sein, die noch Unwillen gegen die Gleichstellung der bürgerlichen Gutsbesitzer empfanden, die doch bei den zahlreichen Besitzübergängen von Rittergütern an Bürgerliche

---

1) In seinem Aufsatz über den 1. Brandenburgischen Provinziallandtag (vom Nov. 1825); Marwitz II², 345 ff.

2) Marwitz I, 686. — Die Frage, ob zwischen den alten und den neuen Ständen rechtliche Kontinuität bestand, ist niemals ganz klargestellt worden. Obwohl schon das Gesetz offenbar ein Novum setzen will, wie Marwitz richtig erkannt hat, traten die Stände immer mit dem Anspruch auf, Rechtsnachfolger der alten Stände zu sein, ohne daß die Regierung dies je ausdrücklich anerkannt hätte; wohl aber tat sie es implicite.

3) Marwitz II², 368.

gar nicht zu vermeiden gewesen war. In Wirklichkeit stellte sich die Sache durch die Handhabung des Gesetzes bald so heraus, daß doch fast nur adelige Rittergutsbesitzer Wähler zum Provinziallandtag wurden, besonders dadurch, daß die zahlreichen Käufer von Domänen, denen man die Rechte von Rittergütern beim Kauf zugesichert hatte, diese Rechte nur für die Wahlen zu den Kreistagen ausüben durften. Jedenfalls erschienen auf dem 1. brandenburgischen Landtag nur adelige Grundbesitzer, und so blieb es bis zum Ende, während in Schlesien doch immerhin auf 18 Abgeordnete der Ritterschaft ein bürgerlicher kam[1]). Mochte dem kurmärkischen Adel noch 1819 jede Repräsentativverfassung zuwider gewesen sein, jetzt säumte er nicht, sich das neue Machtinstrument zunutze zu machen, wie er denn zu gleicher Zeit auch wieder begann, seine Söhne in die Beamtenhierarchie hineinzubringen, wie Gustav v. Rochow, um eine Bresche in das liberalgesinnte Beamtentum zu legen; denn man begann einzusehen, daß die Eroberung des Beamtentums eine Notwendigkeit geworden war, wollte man anders den alten Einfluß auf den Staat behalten oder wiedererlangen.

Freilich darf man sich auch den Adel nicht als eine einheitliche, von denselben Anschauungen belebte Gruppe vorstellen. Einmal gab es auch in ihm nicht wenige Liberal-Gesinnte — diese allerdings durchgängig aus dem Reich Eingewanderte oder Briefadelige, meist ohne Grundbesitz — dann aber sonderte sich in ihm eine oberste Schicht ab, die sich über die anderen erhaben dünkte. Und diese — soweit sie in der Provinz Brandenburg saßen, wenigstens — waren keineswegs mit dem Gesetz zufrieden. Nur der einzige Graf Solms-Baruth hatte eine Virilstimme erhalten, und das empfanden die Standesherren der Niederlausitz als eine kränkende Zurücksetzung. Graf Brühl, der Besitzer der Standesherrschaften Forst und Pförten, die über 16 000 Einwohner hatten, darunter 32 adelige Vasallen; der Graf Solms zu Sonnenwalde, der sich auf die auf dem Landtag der sächsischen Erblande von ihm innegehabte Virilstimme

1) Gesetzsig. 1827, 18. Febr. Lancizolle, Rechtsquellen S. 132. — Die Interpretation war damals ziemlich willkürlich. — Leider ist es mir nicht gelungen, eine Statistik aufzufinden, wieviel Güter in adeligem und wieviel in bürgerlichem Besitz waren.

berief[1]); der Graf Lynar zu Lübbenau, der Mediatobrigkeit über eine Stadt und 25 Dörfer war, alle diese richteten schon während der Wahlen Eingaben um Verleihung von Virilstimmen an Ministerium und König. Man verwies sie zunächst auf den ersten Landtag, wo die Standesherren der Niederlausitz, die nach dem Gesetz nur e i n e gemeinsame Stimme führten, um eine weitere baten, allerdings nur bedingungsweise und in sehr bescheidener Form. Nachdem diese Bitte, vom Landtag nicht unterstützt, abgeschlagen worden war, richteten sie eine umfangreiche Denkschrift an den König, in der sie vom Standpunkt des Rechtes, der Billigkeit und der Politik (das monarchische gewinne ja durch eine gewisse Einmischung des aristokratischen Elementes nach der Lehre vieler Staatsrechtslehrer) ihre Bitte um eine Vermehrung ihrer Stimmenzahl zu begründen suchten[2]). Ihre Erbitterung war inzwischen durch die Bekanntmachung der schlesischen Verfassung[3]) noch gestiegen, da dort fünf (später sogar sieben) von den Standesherren Virilstimmen und die übrigen (zunächst 7, dann 7—2+1=6) eine Kurie mit drei Stimmen bildeten[4]). Demgegenüber glaubten sie sich sehr benachteiligt, außerdem empfanden sie es als Kränkung, daß die Regierung für die ihr gehörigen Standesherrschaften bei den Wahlen zum Kommunallandtag dieselben Rechte wie die anderen Standesherren in Anspruch nahm. Aber weder diese Kollektivvorstellung, noch die wiederholten Anträge der Grafen Brühl und Solms-Sonnenwalde hatten einen anderen Erfolg, als daß man sie auf die ihnen freigegebene Möglichkeit hinwies, durch Stiftung von Fideikommissen einer bestimmten Größe Teilnehmer an der Kollektivstimme der Majoratsbesitzer zu werden, die jetzt Graf Hardenberg-Reventlow noch allein inne-

---

1) Die Herrschaft Sonnenwalde stand in einer merkwürdigen Zwitterstellung zwischen den sächsischen Erblanden und der Niederlausitz, und war auf beiden Landtagen stimmberechtigt gewesen.

2) Sie rechneten sehr subtil einen Anspruch auf mindestens $2^2/_{11}$ Simmen für sich heraus.

3) 27. März 1824.

4) Von den 4 Oberlausitzer Standesherrschaften kam außer der königlichen Herrschaft Hoyerswerda nur noch eine, Muskau (Graf Pückler), in preußischen Besitz, der auch eine Virilstimme zuerteilt wurde; ein Gesuch des Grafen

hatte[1]). Auch dieser war übrigens damit nicht zufrieden gewesen, und hatte um eine Virilstimme gebeten, im Hinblick auf die Rechte, die der Steinschen Herrschaft Cappenberg verliehen wurden, gewiß mit Recht; indes fügte er sich bald, da er überhaupt meist auf seinen holsteinischen Gütern oder in Dänemark weilte und nicht viel Interesse an seinem preußischen Besitz zeigte.

Eine Virilstimme verlangte endlich auch eine märkische Familie für sich, die Gänse zu Putlitz, deren Stimme der Senior ihres Familienverbandes führen sollte. Um ihren Anspruch auf eine solche außerordentliche Bevorzugung zu erhärten, führten sie aus alten Urkunden die mancherlei Prärogativa an, die ihre, von jeher in der Priegnitz ansässig gewesene Familie in vergangenen Jahrhunderten gehabt hatte, besonders, daß sie stets Reichsfreiherren gewesen seien[1]). Es wurde ein großer Apparat in Bewegung gesetzt, um über diesen Antrag zu entscheiden; der Archivar Tschzoppe erklärte, die Geschichte der Familie biete keinen Anhalt zu einer Bevorrechtung, während der Kronprinz sich, getreu seinen Ideen, in einem eigenhändigen Votum mit Feuer für Gewährung der Bitte aussprach. Schließlich ward sie aber doch abschlägig beschieden.

Den ungeteiltesten Beifall fand das Werk der Kommission in Wien, eigentlich ein verdächtiges Zeichen für den Wert, den es für Preußen und seine Aspirationen haben würde. Gentz, der die Gesetze schon in der Fassung des zweiten Entwurfs kennen gelernt hatte, schrieb am 9. Oktober 1822[2]) in einer wahren Ekstase von Entzücken: nach den von ihm noch bis 1819 gehegten Befürchtungen erscheine ihm das jetzige Resultat wie ein Wunder; Gott habe über die Verfasser, deren unsterbliches Verdienst die Nachwelt besser wür-

---

Einsiedel, von dessen Herrschaft Seidenberg ein kleiner Bruchteil auf preußischem Gebiet lag, wurde abschlägig beschieden.

1) S. o. S. 44, Anm. 1. Vielleicht sollte die Ernennung des Standesherrn v. Houwald auf Straupitz zum Stellvertreter des Landtagsmarschalls auf dem 1. Landtage eine Berücksichtigung der Ansprüche der Standesherren bedeuten. Aber sie gaben sich nicht zufrieden, sondern fuhren fort, Regierung und König mit Eingaben zu überschütten. Die Ansprüche des Grafen Solms-Sonnenwalde, der nicht locker ließ, wurden geprüft, was dazu führte, daß ihm im Jahre 1835 (!) eine Virilstimme zuerkannt wurde.

2) H.

digen werde, seine Hand gehalten; jetzt könne man hoffen, daß auch die süddeutschen Konstitutionen noch fallen würden. Die Nachwelt hat ihre Pflicht leider versäumt, und auch die Befriedigung Gentz' — die Metternich wohl geteilt haben wird — erlitt einen harten Stoß, als der Kronprinz beim Abschied der rheinischen Notabeln von der Kommission jene bereits oben erwähnte Ansprache hielt; da schrieb er in einer gegenteiligen Ekstase: „Wir rollen abwärts, und mit unaufhaltsamer Schnelligkeit; b a l d werden W u n d e r erforderlich seyn, um uns zu retten", und Metternich erklärte am 1. Februar „je n'ai pas de termes pour exprimer mes fureurs contre lui"[1]). Indes wird das von Ancillon aufgesetzte und in der Staatszeitung erschienene Dementi: die Rede sei nicht gehalten worden, die Wiener wohl wieder getröstet haben; denn wenn es nicht die Tatsache, daß die Rede doch gehalten worden war, aus der Welt schaffen konnte, so zeigte es jedenfalls, daß der hohe Herr seine impulsiven Worte bereute und gern unausgesprochen machen wollte. Und erst recht hat sicherlich die Art der Ausführung des Gesetzes das Vertrauen Metternichs und seines Adjutanten wiederhergestellt.

---

1) Ebd.

Beilage I.

Auszug aus der Instruktion des Landtagskommissarius (1. Juli 1823).

(Die Einleitung lassen wir fort.)

1.

Es ist davon auszugehen, daß es lediglich Sr. Majestät der König sind, Allerhöchstwelche, um ihren getreuen Unterthanen ein bleibendes Pfand Ihrer landesväterlichen Fürsorge und Vertrauens zu geben aus Königl. Machtvollkommenheit den verschiedenen Provinzen Ihrer Monarchie eine landständische Einrichtung gewähren. Hiernach kann über die beiden erlassenen Gesetze keine weitere Diskussion unter den Ständen stattfinden, und wenn sich solche etwa äußern sollte, so hat der Kommissarius ihnen durch den Landtagsmarschall eröffnen zu lassen, daß eine jede Remonstration über die gesetzlich bereits ausgesprochenen Grundbestimmungen ohne Erfolg sein werde.

7.

Bei den Wahlen ist besonders darauf zu sehen, daß ein jeder Stand und namentlich der 2. und 3. solche Abgeordnete wählt, welche nicht dem Schein nach, sondern wahrhaft dazugehören, damit jeder Stand durch Männer vertreten werde, welche mit dessen Eigenthümlichkeiten und Interesse auf das innigste vertrauet sind und sonach das, was zu jedes Standes wahrem Wohl, Bestehen und Gedeihen gehört, nicht aus unpractischen Ideen, sondern aus der einfachen Wirklichkeit und Erfahrung hervorgehe.

9.

(Der Kommissarius hat Bericht über die Wahlen zu erstatten) „mit den etwa nöthigen Bemerkungen über die Persönlichkeit der Gewählten."

10.

(Der Kommissarius muß für den Posten des Landtagsmarschalls „geeignete Subjekte" vorschlagen.)

13.

Der Kommissarius wird seine bei dieser Angelegenheit ihm angewiesene wichtige Stellung erkennen und sich auf alle Weise bestreben, hierbei eben so sehr Würde und Achtung zu behaupten, als Vertrauen der Stände zu erwerben. Es ist des Königs Majestät allergnädigste Absicht, daß die neue ständische Ordnung[1]) an die Verwaltung sich mit Vertrauen anschließe und sie mit Rath und Wünschen unterstütze, auch daß demnächst die Stände die Ueberzeugung erlangen, daß, wenn gerechte Bitten und Wünsche erfüllt und begründete Beschwerden erledigt werden können, dieses gewiß geschehen werde.

Der Kommissarius hat daher auch von diesen Ansichten aus, auf die Stimmung der Stände einzuwirken, dabei aber, wenn es ihm erforderlich scheint, dem Landtagsmarschall bemerklich zu machen, wie er darauf zu sehen habe, daß obwohl weder der freymüthigen Meinung noch dem Worte kein Zwang in der Versammlung der Stände angelegt werden soll, doch weder die Meinung noch das Wort die gebührenden Schranken überschreiten dürfe.

14.

(Handelt über die vorbehaltenen Bestimmungen im Ständegesetz.)

15.

Da besonders der zuerst abzuhaltende Landtag manche formelle Schwierigkeiten darbieten wird, deren gänzliche Beseitigung erst von einer sich allmählig ausbildenden Geschäftsordnung erwartet werden kann, es jedoch sehr wichtig ist, solcher gleich eine angemessene Richtung zu geben, so hat der Kommissarius die in seiner Stellung gegebenen Mittel zu benutzen, um eine solche Ordnung herbeizuführen, welche die zweckmäßige Förderung der Geschäfte am sichersten erwarten läßt. Er hat zu diesem Ende vornehmlich den Landtagsmarschall in Ausübung der demselben §§ 40—44 gegebenen Be-

1) Vgl. oben S. 53, Anmerk. 1.

fugnisse mit seinem Rathe zu unterstützen und dahin zu wirken, daß über die Weise der Verhandlungen in pleno und in den Ausschüssen, die Art der Abstimmung, die Führung und Vollziehung der Protokolle, die innere Ordnung und Disciplin, die Annahme und Erörterung der Petitionen usw. angemessene Bestimmungen gefaßt werden.

16.

In Beziehung auf § 35 wird dem Kommissarius noch besonders empfohlen, den Ständen alle von ihnen erforderte und zu geben unbedenkliche Auskunft so schleunig und vollständig als möglich zu ertheilen und solche, sofern sie ihm nicht zur Hand ist, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

17.

Insofern derselbe in den an ihn abgegebenen Gutachten Lücken oder Mißverständnisse wahrnimmt, welche von wesentlichem Einfluß auf die Sache sind, so kann er solches dem Landtagsmarschall eröffnen und eine anderweite Berathung veranlassen; er hat jedoch, wenn die Stände dennoch auf ihrer Fassung beharren, auf eine Aenderung nicht zu bestehen, sondern bei deren Einreichung (§ 37) seine Bemerkungen beizufügen.

18.

Sollten die ihm übergebenen Bitten und Beschwerden der Art seyn, daß solche, insofern sie in bloßem Mißverstande beruhen, durch Verständigung und Aufklärung oder durch seine Vermittelung und Verfügung, insoweit diese in seiner Kompetenz beruhen, sofort berichtigt und erledigt werden können; so ist derselbe hierzu so befugt wie verpflichtet; er hat dieses jedoch in seinem Berichte zu erwähnen.

Beilage II.

Motivation einiger Punkte im ständischen Gesetz für die Marken und Niederlausitz.

Zur Ergänzung der Instruktion des Kommissarius.

Obgleich bei dem Gesetze die Ansichten der berufen gewesenen Einsassen thunlichst benutzt worden sind, so ist es doch möglich, daß in der ständischen Versammlung einige Punkte zur Sprache kommen, über welche es nöthig erscheint, den Kommissarius im voraus von den Motiven zu unterrichten, welche zur Fassung der betreffenden Bestimmungen geleitet haben, um nöthigen Falls die Stände hierüber auf eine angemessene Art zu belehren.

a) Man ist bei der Bildung der ständischen Einrichtung allenthalben davon ausgegangen, das früher rechtlich Bestandene zum Grunde zu legen, und das in der Zeitfolge Entwickelte und rechtsbeständig Gewordene damit zu verbinden.

b) Bei Constituierung der Provinzialverbände hat man die größten Massen der Monarchie nach ihrer früheren historischen Begrenzung zum Kern genommen, und damit einzelne, obwohl sonst für sich bestandene Provinzialtheile vereinigt. So ist es angemessen befunden worden, namentlich die Niederlausitz, den alt Jüterbogkschen Kreis des Fürstenthums Querfurt und einige andere abgesonderte Theile des Herzogthums Sachsen mit den Marken zu verbinden, aber um auf der anderen Seite das Geschichtliche und die früher bestandenen ständischen Verbindungen zu ehren, ist auf ausdrücklichen Wunsch der Stände der Altmark diese, obwohl sie in der Verwaltung zu der Provinz Sachsen geschlagen ist, in ihren ehemaligen landständischen Verband mit der Kurmark wieder aufgenommen, auch der in der

Verwaltung mit Pommern verbundene Dramburg- und Schiefelbeinsche Kreis der Neumark dieser wieder zugewiesen worden, und es wird nun zu erwarten seyn, ob auf dem Landtage selbst sich Gründe ergeben werden, hierunter etwas anders festzusetzen.

c) Bei der Bestimmung § 4, wie die Abgeordneten aus den verschiedenen Ständen der Zahl nach auf dem Landtag zu erscheinen berechtigt seyn sollen, ist man ferner davon ausgegangen, daß das Verhältniß von $^3/_6$ bei dem ersten, $^2/_6$ bei dem zweiten und von $^1/_6$ bei dem dritten Stande anzunehmen sey, jedoch in der Art, daß dieses Verhältniß weder gesetzlich auszusprechen, noch in den einzelnen Provinzen streng an dasselbe sich zu binden, sondern nur im Allgemeinen als leitendes Princip aufzustellen sey.

Da die Einwohnerzahl in den Städten in den meisten Provinzen etwa ein Drittheil ausmacht, so können sich diese bei jenem Verhältniß, wonach sie ein Drittel der Abgeordneten wählen sollen, um so mehr beruhigen, da sie durch die ad § 51 nachgelassene Sonderung in Theile in jedem Falle, wo das eigenthümliche von den anderen Ständen geschiedene Interesse der Städte eintritt, dieses vollkommen verwahren können.

Allein was das ländliche Eigenthum anbetrifft, daß nach $^4/_6$ eintreten und wovon $^3/_6$ auf den ersten und nur $^1/_6$ auf den dritten Stand gerechnet wird, so ist es möglich, daß sich dagegen von Seiten des dritten Standes Stimmen erheben und vielleicht auch die des zweiten Standes sich anschließen werden.

Es ist jedoch erwogen worden, daß der Stand der Rittergutsbesitzer bisher der einzige, das ländliche Besitzthum vertretende Stand war; daß ferner der dritte Stand in vielen Provinzen und namentlich auch in den Marken und in der Niederlausitz erst in der Entwicklung begriffen ist und es nicht zugegeben werden kann, die Schranken der früheren Verfassung ohne alle Rücksicht zu überspringen und die Verschiedenheit, die zwischen Rittergütern und bäuerlichen Besitzungen factisch vorhanden ist, unbeachtet und eine völlige Gleichheit hier eintreten zu lassen. Es kommt aber dabei noch hinzu, daß der dritte Stand, der übrigens mit dem ersten in den meisten Gegenständen, welche zur ständischen Berathung kommen, ein gleiches Interesse hat und durch die Intelligenz und Bedeut-

samkeit des ersten Standes sehr unterstützt wird, in allen Fällen, wo er ein von dem ersten Stande verschiedenes Interesse haben könnte, durch die angenommene Verschiedenheit in der Zahl der Abgeordneten keinen Nachtheil haben kann, da auch ihm auf Sonderung in Theile zu provocieren freistehet.

d) Da bei ständischen Berathungen sowohl für die Regierung als die Stände die Ueberzeugung zu Grunde liegen muß, daß die daraus hervorgehenden Beschlüsse und Gutachten auch die wahre und bedeutend überwiegende, nicht durch Zufälligkeit herbeigeführte Stimme der Stände sey, so ist es bedenklich gewesen, diejenige Pluralität dafür anzunehmen, welche nur durch eine oder wenige, die Hälfte der jedesmal anwesenden ständischen Abgeordneten übersteigende Stimmen erzeugt wird, und man hat daher nach § 50 eine Stimmenzahl von $^2/_3$ für erforderlich gehalten. Es ist jedoch dieses ausdrücklich nur auf solche Gegenstände beschränkt worden, worüber entweder das Gutachten der Stände erfordert wird, oder wo von ihnen Beschlüsse gefaßt werden, welche der allerhöchsten Sanction bedürfen oder sonst zu Sr. Königl. Maj. Kenntniß zu bringen sind.

Lebenslauf.

Ich, Werner J. Stephan, wurde am 15. November 1889 zu Siegburg, Rheinprovinz, geboren als Sohn des jetzigen Gymnasialdirektors Dr. Christoph Stephan und seiner Frau Maria geb. Compt und bin katholischer Konfession. Ich besuchte das Kgl. Gymnasium an Aposteln zu Cöln und dann das Städtische Gymnasium zu Cöln Kalk, das ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wurde sodann an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn immatrikuliert und studierte Geschichte, Germanistik und deutsche Literaturgeschichte, Philosophie, Geographie und Nationalökonomie bei den Herren Professoren: Schulte, Bezold, Ritter, Hermanns, Wilmans, Litzmann, Schulz, Erdmann, Wentscher, Rein, Dietzel, Eckert und Clemen. Ostern 1910 ließ ich mich in Heidelberg an der Carola-Ruperta immatrikulieren und besuchte die Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren: Oncken, Braune, Waldberg, Hettner und Thode. September 1910 bis August 1911 brachte ich in England zu, um die englische Sprache zu erlernen. November 1911 ließ ich mich an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikulieren, wo ich zu meinen bisherigen Studien noch englische Philologie betrieb. Ich besuchte hier die Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren: Lenz, Hintze, Roethe, Erich Schmidt, Erdmann, Schmoller, Wagner, Brandl und Delmer.